



## Johanniter weihen neue Rettungswache in Göllnitz ein



Sie gehören zum Team der neuen Rettungswache in Göllnitz: Andy Schölzel/Rettungssanitäter, Daniel Zierau/Notfallsanitäter, Anne Taubert/Rettungsassistentin, Rene Gerth/Rettungssanitäter

**Landkreis.** Seit dem 1. Januar 2019 0 Uhr sind im Altenburger Land zwei neue Rettungswachen in Betrieb: Eine in Klausau und eine in Göllnitz. Die Wache in Göllnitz wurde am 11. Januar im Beisein von Landrat Uwe Melzer, der auch Vorsitzender des Rettungsdienstverbandes Ostthüringen ist, feierlich eingeweiht.

Eine qualifizierte und vor allem eine schnelle Rettung – das wünscht man sich im Notfall. Geht ein Notruf in der Rettungsleitstelle ein, rücken die Rettungsfahrzeuge zum Einsatz aus und beginnen vor Ort unverzüglich mit der Notfallversorgung. Vor allem in einigen ländlichen Bereichen des Altenburger Landes kam es in der Vergangenheit hin und wieder zu Problemen hinsichtlich der Hilfsfristen. Wird ein Rettungswagen gerufen, sollten bis zu seiner Ankunft am Ort der Rettung nicht mehr als zwölf Minuten vergehen. Diese Hilfsfristen konnten nicht immer eingehalten werden. Das soll sich nun bessern. „Die neue Rettungswache in Göllnitz ist strategisch ein perfekter Standort, denn von hier aus kann man viele Bereiche im Landkreis über die alte Eisenberger Landstraße schnell erreichen. Die ret-

tungsdienstlichen Vorhaltungen im Landkreis und im Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen verbessern sich nun deutlich und wir sind auch guter Hoffnung, dass die Hilfsfristen jetzt besser eingehalten werden können“, so Landrat Uwe Melzer.

Betreiber der neuen Rettungswache ist die Johanniter Unfallhilfe Ostthüringen, die in Göllnitz nun ein Team bestehend aus zwei Rettungsfachkräften und einen Rettungswagen stationiert hat – 365 Tage im Jahr und 24 Stunden rund um die Uhr.

Um den 24-Stunden-Dienst an sieben Wochentagen abzudecken, wurden insgesamt neun neue Mitarbeiter eingestellt. „Ohne Schwierigkeiten und mit einer guten Bewerberauswahl waren die Teammitglieder schnell gefunden“, freut sich Uwe Werner, Regionalvorstand der Johanniter in Ostthüringen. In kürzester Zeit, nach Entscheidung der Kostenträger und des Rettungsdienstzweckverbandes für die Johanniter als Träger der Göllnitzer Rettungswache, wurden der Umbau und die Ausstattung der Räume sowie die Anschaffung der Rettungsmittel realisiert. Auf dem Gelände der Agrargenossenschaft „Altenburger Land“ Dobitschen eG konn-

ten Unterkünfte für das Personal sowie eine Garage für das Einsatzfahrzeug angemietet werden. JF

### Aus dem Inhalt

#### Seite 10

Flugplatz Altenburg-Nobitz soll Drohnen-Zentrum werden

#### Seite 11

Neue Gemeindestruktur im Landkreis Altenburger Land

#### Seite 12

19 Schulen des Altenburger Landes bei „Jugend forscht“ 2019

#### Seite 13

10-Millionen-Euro-Förderbescheid für Sanierung Lindenau-Museum

#### Seite 14

Dank PlusBus deutlicher Attraktivitätsgewinn im Nahverkehr

#### Seite 15

Hinweise zum Übertritt an weiterführende Schulen

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

## Gelbe Säcke jetzt reißfester



**Altenburg.** Seit dem 1. Januar 2019 gibt es im Landkreis Altenburger Land neue Gelbe Säcke. Die bisher verwendeten Gelben Säcke waren sehr dünn und gingen schnell kaputt. Zum Ärger vieler Bürger in den Städten und Gemeinden landete in der Vergangenheit immer wieder Müll auf Straßen und Plätzen, nachdem die Gelben Säcke im Zuge des Abtransportes durch den Entsorger gerissen waren.

Das soll nun besser werden. Die alten Gelben Säcke, produziert in Asien,

hatten einen hohen Anteil an Kalziumkarbonat (Kreide), was zu schnellem Zerreißen führte. Diesen hohen Kreideanteil haben die neuen Gelben Säcke nicht. Noch nicht jeder wird dieser Tage neue Gelbe Säcke bekommen, denn die Altbestände werden erst noch aufgebraucht. Die neuen Gelben Säcke haben im Übrigen keinerlei Einfluss auf die Müllgebühren, denn der Kunde bezahlt bereits mit dem Kauf der Verpackung (z. B. Joghurtbecher) deren Entsorgung.

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 31. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, 24. Januar 2019 um 18:30 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Die **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils umfasst folgende Punkte:  
1. Informationen, Allgemeines

- 1.1. Umsetzung Jugendförderplan - Bericht aus Planungsraum 1.1. (ABG Nord)
2. Anfragen an den Jugendhilfeausschuss
3. Fachberatung in der Kita "Ponitzer Landmäuse" ab dem 01.01.2019
4. Nachbesetzung Unterausschuss "Hilfen zur Erziehung"
5. Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung vom 22. November.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 46. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Dienstag, dem 29. Januar 2019 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

- Die **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils umfasst folgende Punkte:
1. Informationen, Allgemeines
  2. Anfragen der Ausschussmitglieder
  3. Genehmigung der Niederschrift über die 45. Sitzung vom 11. Dezember 2018

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 29. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, dem 31. Januar 2019 um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Die **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils umfasst folgende Punkte:

1. Informationen, Allgemeines
2. Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) im Landkreis Altenburger Land
3. Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung vom 18. Oktober 2018
4. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung vom 29. November 2018

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 42. Sitzung des **Kreisausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Montag, 04. Februar 2019 um 16 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt

Die **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils umfasst folgende Punkte:  
1. Informationen, Allgemeines

2. Genehmigung der Niederschrift über die 41. Sitzung vom 03. Dezember 2018  
*Unterbrechung der Sitzung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils*
3. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen > 50.000,00 Euro; Lieferung von Heizöl an Schulen des Landkreises Altenburger Land

## Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Landkreishomepage unter **www.altenburgerland.de** in der Rubrik „Aktuelles/Presse“.

**Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A: SV-L 002-2019**  
Lieferung von Mülleimerbeuteln, Abfallsäcken, Hygienepapieren und Seife an Schulen des Landkreises Altenburger Land

### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg, [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de)  
**Redaktion:** Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF),  
Tel: 03447 586-270  
E-Mail: [jana.fuchs@altenburgerland.de](mailto:jana.fuchs@altenburgerland.de)  
**Gestaltung, Satz / Amtliche Nachrichten:** Luise Ehrhardt (LE)  
Telefon: 03447 586-273  
E-Mail: [luise.ehrhardt@altenburgerland.de](mailto:luise.ehrhardt@altenburgerland.de)

Cathleen Bethge (CB)  
Telefon: 03447 586-258,  
E-Mail: [cathleen.bethge@altenburgerland.de](mailto:cathleen.bethge@altenburgerland.de)

**Datenschutz:**  
Landratsamt Altenburger Land  
Datenschutzbeauftragter  
Telefon: 03447 586-794  
E-Mail: [datenschutz@altenburgerland.de](mailto:datenschutz@altenburgerland.de)

**Druck und Vertrieb:**  
Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig,  
Telefon: 03447 574942

**Fotos:** Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)  
**Verteilung:** kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 32. Sitzung des **Kreistages des Landkreises Altenburger Land** findet am **Mittwoch, 06. Februar 2019 um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Die **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils umfasst folgende Punkte:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung vom 05. Dezember 2018
3. Verschiedenes
- 3.1. Informationen des Landrates

- 3.2. Anfragen aus dem Kreistag
4. Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf der Straße nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
5. Berufung der Gruppe der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Altenburger Land für den "Beirat für Integrierte Sozialplanung"
6. Feststellung der Jahresrechnung 2013 des Landkreises Altenburger Land

7. Feststellung der Jahresrechnung 2014 des Landkreises Altenburger Land
8. Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 für den Landkreis Altenburger Land
9. Fortschreibung des bestehenden Schulnetzplanes für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land (Zeitraum 2014 bis 2019) für den Planungszeitraum 2019 bis 2020

## Öffentliche Bekanntmachung

der Fa. HEIM Kiesbetrieb Wintersdorf GmbH & Co. KG zur geplanten Erweiterung des Kissandtagebaus „Wintersdorf-Heukendorf“

**Die Fa. HEIM Kiesbetrieb Wintersdorf GmbH & Co. KG, Altenburger Str. 14c in 04603 Nobitz hat für die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus „Wintersdorf-Heukendorf“ mit Datum 18.09.2018 eine Unterlage für die UVP-Vorprüfung (UVP-VP) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Hauptbetriebsplan 2018-2022 eingereicht. Diese bilden die Beurteilungsgrundlage der vorliegenden Einschätzung.**

Mit der schrittweisen Umsetzung des Vorhabens wird die beanspruchte Abbaufäche bis Ende 2022 (und ggf. darüber hinaus) auf ca. 22,5 ha vergrößert. Damit ist für das Vorhaben, das in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 2.1.2 benannt ist, gem. § 1 Abs. 1b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit

(UVPG) durchzuführen. Die zuständige Behörde, das Thüringer Landesbergamt (TLBA), stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG, wird nach § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass mit o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Einschätzung des TLBA bezieht sich auf die o.g. geplante Erweiterung bereits bergbaulich beanspruchter Flächen auf ca. 22,5 ha (gem. Unterlage für die UVP-VP, Anlagen 1 und 2, schwarz schraffierte Fläche), innerhalb der Hauptbetriebsplangrenze.

Sollte zu gegebener Zeit die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsraumes dieses Hauptbetriebsplans vorgesehen sein, ist zu prüfen, ob vorab die vorliegende UVP-Vorprüfung entsprechend zu erweitern ist. Entscheidendes Kriterium dafür ist die zum Zeitpunkt der Prüfung beanspruchte Abbaufäche (für die keine andere als bergbauliche Nutzung möglich ist).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Thüringer Landesbergamt (ab 01.01.2019 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 85) Puschkinplatz 7, 07545 Gera zugänglich.

Gera, 12.12.2018

Hartmut Kießling  
Leiter des Thüringer Landesbergamtes

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2017 der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafter der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH haben am 18.06.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte advancon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gera hat am 06.04.2018 den uneinge-

schränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen vom 21.01.2019 - 25.01.2019 während der Geschäftszeiten im Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19 (Pforte) sowie an der

Pforte der Bühnen der Stadt Gera in Gera, Theaterplatz 1 zur Einsichtnahme aus.

Volker Arnold  
Kaufmännische Geschäftsführer

Kay Kuntze  
Generalintendant/Künstlerischer Geschäftsführer

Die nächsten Ausgaben des  
Amtsblattes

## „Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 9. Februar 2019,  
am Samstag, 2. März 2019  
und am  
Samstag 16. März 2019.

**Redaktionsschluss für die Ausgabe am 9. Februar ist der 29. Januar 2019.**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 in den Wahlkreisen 43 (Altenburger Land I) und 44 (Altenburger Land II)

Nachdem der 27. Oktober 2019 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich folgendes bekannt:

#### I. Landeslisten

##### 1. Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können gemäß § 29 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) nur von Parteien eingereicht werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 ThürLWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juli 2019 bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

##### 2. Einreichen von Landeslisten

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG im Wahlgebiet nur eine Landesliste einreichen.

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, spätestens am 22. August 2019 bis 18 Uhr schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen. Landeslisten können gemäß § 20 Absatz 1 ThürLWG nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn Landesverbände nicht bestehen, muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, eigenhändig unterzeichnet sein.

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste hierzu gewählt worden ist. Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 15. April 2017 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 15. Januar 2018 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen nach den Satzungen der Parteien gewählt werden.

In jeder Landesliste soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet

hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, seit deren letzter Wahl, nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1.000 (eintausend) Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner gemeldet ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

##### 3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 17 der Thüringer Landeswahlordnung - ThürLWO) sind beizufügen:

a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 19 der ThürLWO),

b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 13 der ThürLWO),

c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1.000 (eintausend) Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 18 der ThürLWO),

d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist (Anlage 20 der ThürLWO), mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 21 der ThürLWO), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die amtlichen Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

#### II. Wahlkreisvorschläge

##### 1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juli 2019 bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächst niedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

##### 2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 22. August 2019 bis 18 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hier zu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 15. April 2017 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 15. Januar 2018 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl

nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

#### 3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 der ThürLWO),

b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),

c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),

d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

#### III. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657) neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2014 (GVBl. S. 100) Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

#### IV. Anschriften des Landes- und der Kreiswahlleiter

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

*Landeswahlleiter Thüringen  
Europaplatz 3  
99091 Erfurt*

*Telefon: 0361 3784100  
Telefax: 0361 3784691*

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 43 (Altenburger Land I) und 44 (Altenburger Land II) lautet:

*Kreiswahlleiter  
Lindenastraße 9  
04600 Altenburg*

*Telefon: 03447 586-743  
Telefax: 03447 586777*

Altenburg, 6. Dezember 2018

Thomas Wolf  
Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU) vom 06. Juni 2018 (GVBl. Nr. 3) und § 23 der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

**Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)**

### § 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU) und dieser Satzung.

(2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 4 AWS gelten auch für diese Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) **Gebührensschuldner** ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigten, der Nießbraucher und der Besitzer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer und ist **Gebührensschuldner** für die Festgebühr, für die Behälterentleerungsgebühr, für die Bioabfallentsorgungsgebühr und für die Behälternutzungsgebühr.

(2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist der Anlieferer Benutzer und damit **Gebührensschuldner**. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Bei Behältergemeinschaften nach § 18 AWS ist jedes Mitglied der Behältergemeinschaft Benutzer. Die Mitglieder sind **Gesamtschuldner**.

(4) **Gebührensschuldner** für die Nach-

entleerungsgebühr von Restabfallbehältern 80 l - 240 l und 1.100 l Müllgroßbehälter und der Gebühr für einen gebührenpflichtigen Behältertausch ist der jeweilige Antragsteller.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigter und Nießbraucher eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes sind **Gesamtschuldner**. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die Eigentümer als **Gesamtschuldner** **Gebührensschuldner**. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührentatbestand

(1) **Abfallgebühren** für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach § 4 Abs. 9 und Abs. 10 AWS werden für Leistungen bzw. das Vorhalten von Leistungen, insbesondere dem Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, der Beseitigung von:

- gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
- Bio- und Grünabfälle
- Papier, welches nicht als Verpackung durch die Systembetreiber erfasst wird
- Sperrmüll
- Elektro- und Elektronikgeräten
- Sonstiger Abfälle
- Sonderabfallkleinmengen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 AWS (Schadstoffe) sowie für die Verwaltung, für die Abfallberatung, für das Betreiben von Recyclinghöfen, des Recyclingzentrums und der Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräten sowie für die Nachsorge der Deponien erhoben.

(2) Der Landkreis erhebt:

1. Festgebühren zur Deckung der zeitraumabhängigen Kosten für die Einsammlung von gemischten Siedlungsabfällen (inkl. Behältermiete und Behälterdienst) und anteiliger zeitraumabhängiger Kosten für die Einsammlung von Bioabfall sowie Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Haushaltskleinschrott, Elektro- und Elektronikgeräten, sonstigen Wertstoffen und Schadstoffen. Weiterhin enthalten die Festgebühren die Kosten für den Betrieb der Recyclinghöfe und des Recyclingzentrums, Verwaltungsaufwand, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
2. Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter, des 70-Liter-Restmüllsacks und für die Nachentleerung von Restabfallbehältern. Der Gebührentatbestand der Behälterentleerungsgebühr und der Nachentleerungsgebühr wird bei der Entleerung der Restabfallbehälter und der Gebührentatbestand für die Entsorgung des Restmüllsackes bei dessen Erwerb verwirklicht.
3. Eine Jahresgebühr für die Abfuhr von Bioabfällen in zugelassenen Abfallbehältern. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und diese genutzt wird.
4. Gebühren für die Behälternutzung an unbewohnten Grundstücken und den Behältertausch, sofern dieser nicht wegen Anpassung an die erforderliche Kapazität nach § 17 und § 19 (3) AWS oder aus sonstigen abfallwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist. Mit Aufstellen der Behälter auf den Grundstücken bzw. mit dem Tausch der Behälter wird der Gebüh-

rentatbestand jeweils verwirklicht.

5. Gebühren bei Anlieferung von Abfällen an das Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

6. Gebühren bei Anlieferung unzulässig abgelagerter Abfälle im Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

### § 4 Gebührenmaßstab

(1) **Bemessungsgrundlage** für die Festgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Bei der Gebührenberechnung wird die Anzahl der Personen eines anschlusspflichtigen Grundstücks nach den Daten der Meldebehörde und hilfsweise nach den Angaben des anschlusspflichtigen ermittelt. Hat ein Gebührensschuldner im Landkreis mehrere Wohnungen oder Aufenthaltsorte, so wird er zur Festgebühr nur für den Ort seiner Hauptwohnung veranlagt.
2. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach dem Gesamtbehältervolumen und wird als Literpreis berechnet. Bei der Gebührenberechnung wird für die Ermittlung des Gesamtbehältervolumens die Summe der Behältervolumen aller festen Restmüllbehältnisse des anschlusspflichtigen Grundstücks nach dem vom Landkreis nach § 17 Abs. 1 lit. b) AWS getroffenen Festlegung zugrunde gelegt. Kann die Entsorgung nur mit zugelassenen Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Festgebühr für einen 80-Liter-Restmüllbehälter veranschlagt.
3. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nach Nr. 1 und dem Behältervolumen für die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Nr. 2.

(2) **Bemessungsgrundlage** für die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr ist die Anzahl der im Identensystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Mindestens werden für die Behälterentleerungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei anteiliger **Gebührensschuld** gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird die Mindestgebühr entsprechend anteilig erhoben.

**Bemessungsgrundlage** für die Entleerungsgebühr der Restabfallsäcke ist die Anzahl der jeweiligen Erwerbsvorgänge. Die Behälternutzungsgebühr wird nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der auf die Art und Größe des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt. Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Tauschvorgänge.

(3) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die Jahresgebühr nach

dem Volumen des verwendeten Gefäßes und dem Abfuhrhythmus.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Die angelieferte Menge wird mit einem Gewicht mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 t ermittelt. Wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtungen das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr, ausgehend von der zulässigen Nutzlast des Lieferfahrzeuges, nach dem geschätzten Gewicht des angelieferten Abfalls. Die Schätzung wird durch das Betriebspersonal vorgenommen.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle durch den Landkreis wird entsprechend Abs. 4 bemessen.

### § 5 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung beträgt für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks jährlich 34,80 Euro.

(2) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung beträgt für jeden Liter des vorgehaltenen Gesamtbehältervolumens an festen Restmüllbehältnissen bei zweiwöchentlicher Entleerung 0,48 Euro und bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS 0,96 Euro. In der Festgebühr nach Satz 1 sind die Kosten für die Annahme und Entsorgung von Grünabfällen sowie die Kosten für das Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten nicht enthalten.

(3) Für Grundstücke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestimmt sich der Gebührensatz der Festgebühr jeweils nach den vorgenannten Absätzen.

(4) Die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2 betragen für anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises je Entleerung/Erwerb:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 2,08 Euro,
2. graue Müllnormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 2,73 Euro,
3. graue Müllnormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 4,58 Euro,
4. Restmüllgroßbehälter mit 1100 Litern Behältervolumen 18,78 Euro,
5. Restmüllsack 1,70 Euro.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei Entleerung aller zwei Wochen jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 30,44 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 45,66 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 91,32 Euro.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 60,88 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 91,32 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 182,65 Euro.

### § 6 Behälternutzungsgebühr, Behältertausch

(1) Die Behälternutzungsgebühr bei unbewohnten Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei

80 Liter	8,65 EUR
120 Liter	9,00 EUR
240 Liter	11,42 EUR
1.100 Liter	36,33 EUR.

Bei nicht kalenderjährlicher Nutzung

wird die Gebühr anteilig nach vollen Kalendermonaten erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Behältertausch gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 AWS beträgt pro Abfallbehälter bei

80 Liter	11,00 EUR
120 Liter	11,00 EUR
240 Liter	13,00 EUR
1.100 Liter	47,00 EUR.

Bei Selbstabholung/Selbstanlieferung ist der Behältertausch gebührenfrei.

### § 7 Gebührensätze der Abfallentsorgung bei Anlieferung im Recyclingzentrum/Müllumladestation Altenburg, Leipziger Straße

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen zur Beseitigung beträgt bei einer Abfallmenge größer 100 kg 97,11 Euro/t.

(2) Die Mindestgebühr für Abfälle zur Beseitigung bei Selbstanlieferung beträgt bei einer Abfallmenge bis 100 kg je Anlieferung 8,00 Euro.

(3) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle durch den Landkreis berechnen sich entsprechend Abs. 1.

### § 8 Entstehen der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des auf den Anschluss folgenden Monats bis zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die **Gebührenschild** für die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr, die Bioabfallentsorgungsgebühr, die Behälternutzungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums, sofern diese Satzung keinen anderen Zeitpunkt benennt. Die vorgenannten Gebühren werden durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die **Gebührenschild** mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung des anschlusspflichtigen über Veränderungen im Sinne der §§ 6, 9 AWS gegenüber dem Landkreis Altenburger Land erfolgte.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die **Gebührenschild** mit der Übergabe des Restmüllsackes an den Erwerber.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die **Gebührenschild** mit der Übergabe der Abfälle an den Landkreis und wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr für Selbstanlieferung kann auch bar entrichtet werden.

(5) Bei der Entsorgung unzulässiger Abfälle entsteht die **Gebührenschild** mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder seinen Beauftragten und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(6) Bei der Behältertauschgebühr entsteht die **Gebührenschild** mit Beantragung der Leistung durch den **Gebührenschildner** und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung einer Gebühr, wenn

1. bei der bestellten/beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden des Landkreises nicht bereitgestellt war bzw.

2. ein Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 7, 9 und 10 AWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identensystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

Fortsetzung auf Seite 5

## Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Fortsetzung von Seite 4

### § 9 Vorauszahlungen

(1) Für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen im Bring- und Holsystem wird eine Vorauszahlung erhoben. Diese kann in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr oder in voller Höhe der Jahresgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden zu Jahresbeginn per Bescheid festgesetzt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Festgebühr sind der Datenbestand der zuständigen Einwohnermeldebehörde oder die Angaben des Anschlusspflichtigen pro Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres.

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Festgebühr rechtfertigen, wird die Vorauszahlung auf die Festgebühr zu Beginn des Monats, der auf die Kenntnis der Änderungen folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres geändert.

(3) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Identensystem registrierten Behälterleerungen. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Identensystem registrierten Behälterleerungen dieses Zeitraums auf ein

volles Jahr hochgerechnet. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die durchschnittlich ermittelten Restmüllbehälterleerungen des Vorjahres im Landkreis am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Für die erstmalige Inanspruchnahme im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine anteilige Berechnung. Wurden im Vorjahr bei bestehendem Anschluss an die Abfallentsorgung keine Leerungen registriert, werden als Vorauszahlung zwei Restmüllbehälterleerungen pro Restmüllbehälter am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Die Endabrechnung der Behältergebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid im ersten Quartal des Folgejahres entsprechend den tatsächlich im Identensystem registrierten Behälterleerungen. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Beträge verrechnet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nacherhoben.

### § 10 Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlung als Quartal- oder Jahreszahlung zu entrichten. Im Falle

der Jahreszahlung wird die Vorauszahlung am 1. Juni fällig. Die Jahresgebührenscheid nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides fällig. Im Übrigen wird die Gebührenscheid mit ihrer Entstehung fällig.

### § 11 Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürD-SAnpUG-EU).

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, können mit den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechnungszentrum abgeglichen werden.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Ermittlung der jeweils Pflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen: -Namen und Anschriften der anschluss-

pflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden

-von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden

-von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt, Art der Entsorgung sowie zur Gebührenerstattung)

### § 12 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung

(1) Im Falle einer Nichtverrechnung des Guthabens nach § 9 Abs. 3 Satz 7 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag die Erstattung von Guthaben.

(2) Für nicht genutzte Restmüllsäcke erfolgt keine Gebührenerstattung.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschaftners der Landkreis die Gebührenscheid ganz oder teilweise erlassen.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenerstattung unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgungspflicht des Landkreises ha-

ben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -) vom 22.11.2016 außer Kraft.

Altenburg, 27.12.2018  
Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer  
Landrat

### Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs.1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), des § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) und des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 21 vom 21. April 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 (3) des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

### Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Grundsatz, Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (ThürAGKrWG), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), der weiteren jeweils einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Kreislaufwirtschaft im Gebiet des Landkreises zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises eine um-

weltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen; § 22 KrWG bleibt unberührt.

(4) Der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen übernimmt die Aufgaben der Restabfallbehandlung und die Aufgaben der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

#### § 2 Abfallvermeidung, Abfallberatung

(1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben bei ihnen anfallende Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Der Landkreis informiert und berät Einwohner des Landkreises, die Gewerbebetriebe und sonstige wirtschaftliche Unternehmen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG).

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere beim Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
2. aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind (Recyclingprodukte) oder bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt worden sind,
3. möglichst schadstofffrei oder schadstoffarm sind,
4. stofflich verwertet werden können,
5. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen zur Beseitigung führen,

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Abs. (2) veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

#### § 3 Mitwirkung der Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts- und Stadtverwaltungen

(1) Die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Landratsamt auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch das Landratsamt; sie werden durch die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte veröffentlicht, sofern das Landratsamt diese darum ersucht.

#### § 4 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Gebäudeeigentümer nach Art. 233 EGBGB, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach § 10 Abs. 6 WEG, Wohnungseigentümer nach § 1 WEG, Nießbraucher und ähnlich dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren Grundstückseigentümern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie sind Gesamtschuldner.

(3) „Elektro- und Elektronikaltgeräte sind die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015), zuletzt geändert durch Art. 16 G vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064) angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere

- Wärmeüberträger
- Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100cm<sup>2</sup> enthalten
- Lampen
- Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)
- Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)
- Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt

(4) Haushaltskleinschrott im Sinne dieser Satzung sind Metallbehältnisse, Metallgestelle, Metallkleinteile und ähnliche nicht unter Absatz 3

fallende Abfälle.

(5) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind aus Zeitungen, Zeitschriften, Pappen, Kartonagen und sonstigen Papier bestehenden Abfälle.

(6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, wie Blumensträuße, Brot- und Gebäckreste, Eierschalen, Kaffeefilter und Teebeutel, Obst- und Gemüseabfälle, Schalen von Süd- und Zitrusfrüchten und Nüssen, Speisereste (mit Fleisch- und Fischresten, Knochen), Topfpflanzen (ohne Topf), verdorbene Lebensmittel, Blumen- und Gemüseabfälle, Fallobst, Grasschnitt (angewelkt), Laub, Nadeln, Wildkräuter, Wurzeln, Zweige

(7) Grünabfall - als Bestandteil des Bioabfalls - setzt sich aus Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Weihnachtsbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstigen Pflanzenabfällen zusammen.

(8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind alle nicht unter Absatz 3 bis 7 fallenden Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung aufgrund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzelgewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.

(9) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(10) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 4.3.2016 (BGBl. I S. 382). Insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 8 genannten Abfälle

Fortsetzung auf Seite 6

## Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Fortsetzung von Seite 5

(11) Eigenverwertung im Sinne dieser Satzung ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen durch deren Erzeuger oder Besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken.

(12) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

### Zugelassene Altpapierbehältnisse:

1. blaue Altpapiernormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
2. blaue Altpapiernormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,
3. blauer Altpapiergroßbehälter mit 1100 Liter Behältervolumen.

### Zugelassene Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Liter Behältervolumen,
2. graue Müllnormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
3. graue Müllnormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,
4. graue Restmüllgroßbehälter mit 100 Liter Behältervolumen,
5. Restmüllsack (mit amtlichem Aufdruck) mit 70 Liter Behältervolumen.

### Zugelassene Bioabfallbehältnisse:

1. grüne Biomüllnormtonne mit 80 Liter Behältervolumen,
2. grüne Biomüllnormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
3. grüne Biomüllnormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,

(13) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 11 genannten zugelassenen Abfallbehältnisse mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck „Müllsack Landkreis Altenburg“ oder „Müllsack Landkreis Altenburger Land“ versehenen Restmüllsäcke.

### § 5 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis entsorgt alle in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von:

1. Eis und Schnee
2. Explosionsgefährliche Stoffe, welche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 KrWG beim Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln anfallen sowie andere explosionsgefährliche Stoffe, welche nicht bei der Sonderabfallkleinmengensammlung entsorgt werden können und keine geeignete Entsorgungseinrichtung zur Verfügung steht
3. Körperteile und Organabfälle aus Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen
4. Abfälle, für die die Beseitigung in spezifischen Vorschriften in deren jeweils gültigen Form geregelt ist:

- nach dem Infektionsschutzgesetz
- nach dem Tiergesundheitsgesetz
- nach der Altfahrzeugverordnung

5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierischen Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne Artikel 10 Buchstabe p) Verordnung EG 1069/2009, soweit diese nicht in privaten Haushalten und Kleingewerben (Größenordnung Biotonne) anfallen.

6. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurück genommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller und Vertrieber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist, soweit sie diesen Systemen überlassen werden

7. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 7 Abs. (1) Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (Thür-AGKrWG)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen, wenn für den Abfallerzeuger

oder -besitzer eine Verwertung dieser Abfälle technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 (4) KrWG).

Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten der Abfallbesitzer einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt.

(2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Abfallerzeuger und -besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(3) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Mengen nicht in zugelassenen Abfallbehälter oder mit dem Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien
4. Altreifen und -schläuche
5. Schrott
6. Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltübliche Mengen überschritten werden
7. Abfälle die aufgrund ihrer Menge und physikalischen und chemischen Beschaffenheit für den Transport ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle) oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahren für das Personal auf den Entsorgungsfahrzeugen hervorrufen können.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernd/oder leicht entzündbare Abfälle sein, die aufgrund der Menge und wegen fehlender Entsorgungseinrichtungen im Landkreis nicht entsorgt werden können. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung v. g. Abfall in größeren Mengen sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle (Abs. 3) zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen und nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung anzuliefern. Er hat dies dem Landkreis auf Verlangen anzuzeigen.

(5) Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle (Abs. 3) zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen und nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung anzuliefern. Er hat dies dem Landkreis auf Verlangen anzuzeigen.

### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung, soweit sie zu einer Verwertung auf den ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschlussberechtigte und jeder andere Besitzer von Abfällen im Gebiet des Landkreises hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfall-

entsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

(4) Den Anschlusspflichtigen ist verboten Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, sowohl in Hausfeuerungsanlagen als auch im Freien (Garten etc.) zu verbrennen sowie sich ihrer auf sonstige Weise zu entledigen. Es gelten die Bestimmungen des KrWG.

### § 7 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Im Einzelfall kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine vollständige Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Soweit auf vom Anschlusszwang befreiten Grundstücken ausnahmsweise überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt und verpflichtet, diese der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung zu überlassen.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine teilweise Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, bezüglich bestimmter Abfallarten tatsächlich nicht erfolgt. Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine Abschrift der Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche „Erklärung zur Beseitigung in eigenen Anlagen“ unentgeltlich beizugeben.

(2) Im Einzelfall kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine Befreiung vom Anschlusszwang für die Bioabfälle aus Haushaltungen gewähren, soweit die Bioabfälle im Anfallgrundstück kompostiert werden.

(3) Der Landkreis führt regelmäßig Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde, anfallen bzw. ob die Eigenverwertung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

### § 8 Eigentumsübertragung, Fundsachen

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Müllfahrzeug oder mit der Überlassung in einem nach § 4 Abs. 11 für den Abfall bestimmten und zugelassenen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammelanlage in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Sammelstelle oder Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) In den überlassenen Abfällen durch Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, überlassene Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

(3) Andere Personen als die jeweiligen Anschluss- oder Benutzungspflichtigen sowie Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises dürfen zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse nicht durchsuchen oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernen.

### § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Angaben in einer schriftlichen

Anzeige mitteilen. Dazu gehören die Angaben zu den Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer (einschließlich der Rechtsverhältnisse) bzw. der sonstigen zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (mit Haupt- und/oder Nebenwohnung bei der Einwohnermeldebehörde) sowie die voraussichtliche Art, Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine Änderung bezüglich der oben aufgeführten mitzuteilenden Angaben eintritt. Bei erstmaligem Anschluss und Änderung der o.g. notwendigen Angaben hat die Anzeige spätestens nach zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Der Landkreis kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen.

### § 10 Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Behältnissen, die zur Erfassung der Abfälle notwendig sind, sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

### § 11 Störungen in der Entsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## 2. Abschnitt

### Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 12 Formen des Einsammelns und Beförderns  
Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (§ 13) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 20) oder
- c) durch den Abfallbesitzer selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 21) eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

### § 13 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 7 ThürAGKrWG. Diese sind von den Benutzungspflichtigen den Beauftragten des Landkreises getrennt vom übrigen Abfall zu übergeben. Für die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen setzt der Landkreis spezielle Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) ein und errichtet Annahmestellen. Die jeweiligen Standorte und die Annahmestellen der Sammelfahrzeuge und der Annahmestellen gibt der Landkreis bekannt.

(3) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens hundert Kilogramm Sonderabfall übergeben werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen zu überlassen. Das Gesamtgewicht des Behälters darf dreißig Kilogramm, das Gesamtvolumen dreißig Liter nicht übersteigen. Die Sonderabfall-Kleinmengen sind unvermischt und nach Arten getrennt zu überlassen.

(4) Dem Bringsystem unterliegen Grünabfälle im Sinne des § 4 Abs. 7 dieser Satzung. Grünabfälle, die auf Grundstücken anfallen, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind, können von Haushalten bis zu einem Volumen von 0,5m<sup>3</sup> pro Anlieferung und Woche in den vom Landkreis betriebenen Recyclinghöfen abgegeben werden. Darüber hinausgehende Mengen sind in den durch den Landkreis beauftragten oder betriebenen Kompostieranlagen abzugeben.

Fortsetzung auf Seite 7

## Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Fortsetzung von Seite 6

### § 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte nach Maßgabe der §§ 15 bis 20 dieser Satzung am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:  
 1. Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden,  
 2. Sperrmüll,  
 3. Altpapier,  
 4. Bioabfälle mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7 dieser Satzung aufgeführten Grünabfälle, welche nicht mit Bioabfällen in der Biotonne entsorgt werden können,  
 5. sonstige Abfälle, die nicht nach den vorstehenden Nummern 1. bis 4. oder § 13 getrennt erfasst werden ("Restmüll") und nicht von dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

### § 15 Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikgeräten, und Sperrmüll im Holsystem

(1) Elektro- und Elektronikgeräte werden zusammen auf Abruf, je Haushalt, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden, einmal jährlich ein Gerät je Geräteart, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Elektro- und Elektronikgeräte sind jeweils voneinander und vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Der Landkreis kann Elektro- und Elektronikgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, von der Annahme ausschließen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Besitzer selbst oder durch Beauftragte einmal jährlich auf den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammelanlagen (Übergabestellen nach ElektroG) bringen und im Rahmen ihrer Benutzungsoverlassung überlassen.

(3) Sperrmüll im haushaltsüblichen Umfang bis 2 m<sup>3</sup> wird im Landkreis bei Bedarf auf Abruf, je Haushalt, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die zur Grundgebühr veranlagt werden, zweimal jährlich, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Eine Expressabholung ist innerhalb von drei Werktagen gegen Entgelt möglich. Sperrmüll ist vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Sperrmüll werden zu den o. g. Abholterminen nicht abgeholt.

(4) Die in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Abfälle sind zum mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 16:00 Uhr des Vortages frei zugänglich vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit Müllfahrzeugen angefahren und aufgeladen werden können. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag, sind die Abfälle von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke vom Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Abfälle an der nächsten vom Müllfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Sofern neben zugelassenem Abfall auch nicht zugelassene und nicht angemeldete Abfälle bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte Abfall entgeltfrei entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Abfall ist unverzüglich nach Durchführung der Sammlung vom Abfallbesitzer zu entfernen. Nach der Abholung des Abfalls sind die Stell- und Sammelplätze durch die Nutzer zu reinigen.

(6) Nach erfolgter Sammlung darf kein weiterer Abfall abgestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Stellplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

(7) Elektroaltgeräte und Sperrmüll bis 1 m<sup>3</sup> kön-

nen auch in den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammelanlagen (Übergabestellen nach ElektroG und Recyclinghöfen) angeliefert werden.

### § 16 Anforderungen an die Überlassung von Altpapier, Bioabfällen und Restmüll im Holsystem

(1) Altpapier ist getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Altpapierbehältnisse und Altpapierbehältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(2) Bioabfälle, die dem Holsystem unterfallen, sind im Landkreis getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen in Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Bioabfallbehältnisse und Bioabfallbehältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(3) Restmüll ist getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen; nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 getrennt zu überlassende Abfälle dürfen in Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Restmüllbehältnisse und zugelassene Restmüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten und sonstigen Bewohnern zugänglich sind und von diesen benutzt werden können.

Die zur Verfügung gestellten zugelassenen Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf von den Anschlusspflichtigen zu reinigen.

(5) Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen mit Ausnahme der Kennzeichnung für den Benutzer auf den Deckeln der festen Abfallbehältnisse dürfen nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder seinen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, Verlust oder unzulässige Änderungen an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige nach den allgemeinen Bestimmungen.

(6) Zugelassene Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur insoweit gefüllt werden, dass sie sich noch verschließen lassen; die Deckel der festen Abfallbehältnisse sind geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in zugelassene Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(7) Die Abfallbehälter in der Größe 80 l bis 240 l sowie Restabfallsäcke sind am Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch ab 16:00 Uhr des Vortages frei zugänglich vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Verschlusseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

(8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, sind die zugelassenen Abfallbehältnisse von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke von Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die zugelassenen Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle (z. B. Abholstandplätze) zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die zur Abholung be-

reitgestellten zugelassenen Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(9) 1.100 l Müllgroßbehälter werden zur Entleerung durch den Landkreis vom Standort auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzustellen.

(10) 1.100 l Müllgroßbehälter, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole "Bitte leeren!" zu kennzeichnen, die der Landkreis auf Anforderung bereitstellt. Diese Banderole ist gut sichtbar an der Seite des Abfallbehälters anzubringen.

(11) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt nicht für teilentleerte Behälter. Für Restabfallbehälter und 1.100 l Müllgroßbehälter kann eine gebührenpflichtige Nachentleerung beantragt werden.

(12) Der Landkreis kann nach Anhörung der Anschlusspflichtigen die Abholstandplätze der zugelassenen Abfallbehältnisse unter Einbeziehung des Grundstückseigentümers bestimmen.

### § 17 Erforderliche Kapazität der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehältnisse müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke wie folgt entsprechen:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliches	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigten	0,5

a) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Bewohner ein Behältervolumen von 10 Liter für Altpapier, 5 Liter für Restmüll und ein Behältervolumen von 5 Liter für Bioabfälle vorzuhalten;

b) für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Restmüllbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5l/Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

aa) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

bb) Beschäftigte i. S. des Abs. 1 b) sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

cc) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 1 b) keine Regelung enthält, verfahren.

c) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf

denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Betriebseinheit/Gewerbebetrieb, Dienstleistungsunternehmen etc. dasjenige Behältervolumen an festen Restabfallbehältnissen vorzuhalten, das dem jeweils zu erwartenden Abfallaufkommen entspricht.

d) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Anwendung der Buchstaben a) und b) ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehältnissen vorzuhalten.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Art, Anzahl und Größe der festen Abfallbehältnisse werden vom Landkreis nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmt. Auf Antrag kann der Landkreis weitere bzw. größere feste Abfallbehältnisse zur Verfügung stellen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so kann der Landkreis die Anschlusspflichtigen zur Entgegennahme und Nutzung der zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse verpflichten.

(3) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken zulassen. Die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken kann der Landkreis auch für anschlusspflichtige Grundstücke mit Kleingärten und Wochenendhäusern zulassen.

(4) Die zugelassenen Behältnisse werden, soweit erforderlich, durch vom Landkreis beauftragte Dritte mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Identensystem des Landkreises deutlich sichtbar gekennzeichnet. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(5) Abfälle werden im Rahmen des Holsystems nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn den Getrennthaltungsgeboten dieser Satzung nach § 16 nicht entsprochen wird, insbesondere wenn die für die gesonderte Überlassung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Behälter für Altpapier oder Bioabfälle Fehlwürfe enthalten. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.

### § 18 Behältergemeinschaften

(1) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter von 80 l bis 240 l gemeinsam benutzt werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. für benachbarte Grundstücke 1.100 l Müllgroßbehälter gemeinsam benutzt werden.

(3) Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltung).

(5) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf § 17 Abs. 1 dieser Satzung, zwischen bereitzustellendem Behältervolumen und der Anzahl Bewohner entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, unter Auflagen zulassen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

(5) Die Regelungen zu Behältergemeinschaften gelten nicht bei der Nutzung von Restabfallsäcken im Sinne von § 4 Abs. 11 dieser Satzung. Im Übrigen wird auf § 17 dieser Satzung verwiesen.

Fortsetzung auf Seite 8

## Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Fortsetzung von Seite 7

### § 19 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Anschlusspflichtige im Sinne des § 6 dieser Satzung haben für Restabfall (Hausmüll) bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle mindestens je einen Abfallbehälter vorzuhalten, sofern keine Ausnahme nach § 7 (2) dieser Satzung besteht. § 17 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für Behältergemeinschaften gemäß § 18 dieser Satzung.

(2) Der Anschlusspflichtige hat schriftlich beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land die entsprechenden Abfallbehälter zu beantragen. Die Behältergrößen sind nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung so zu wählen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet wird, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen entspricht. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis Anzahl und Größe der Abfallbehälter.

(3) Auf schriftlichen Antrag beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land können vorhandene Abfallbehälter nach Größe und Anzahl verändert (gebührenpflichtiger Behältertausch) werden.

Antragsberechtigt ist der Anschlusspflichtige im Falle einer Behältergemeinschaft für die ihm zugeordneten Abfallbehälter. Als zugeordnet gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf den Antragsteller im Identifizierungssystem registrierten Abfallbehälter.

Kein gebührenpflichtiger Behältertausch ist jede erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern (Erstanschluss von Grundstücken bzw. Grundstücksnutzern an die Abfallentsorgung, Zuzug aus/zu einer bestehenden Behältergemeinschaft), die Abholung bei Beendigung des Anschlusses, der Ersatz wegen natürlichem Verschleiß. Die gilt auch bei Ersatz oder Verlust jedoch nur soweit kein Verschulden des Anschlusspflichtigen vorliegt.

### § 20 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Zugelassene Altpapierbehältnisse werden monatlich einmal abgeholt. Zugelassene Bioabfall- und Restmüllbehältnisse werden

alle zwei Wochen abgeholt.

(2) Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreisgebietes vorgesehenen Wochentage werden vom Landkreis bekanntgegeben. Erfolgt eine Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, so erfolgt die Abholung zum nächstmöglichen Abfuhrtermin.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall von den Regelungen der Abs. 1 und 2 abweichende Festlegungen treffen.

### § 21 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 dieser Satzung haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis jeweils dafür bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen sowie Einrichtungen Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung oder Beseitigung der angelieferten Abfälle verpflichtet haben) zu bringen und im Rahmen ihrer Benutzungsordnungen getrennt zu überlassen.

Der Landkreis informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und Benutzungsordnungen des Satzes 1. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu befolgen.

(2) Mit dem Abladen der Abfälle übernimmt der Abfallbesitzer die Gewähr, dass keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten und die Abfälle tatsächlich im Gebiet des Landkreises angefallen sind; er haftet unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. Die Selbstanlieferung hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in geeigneter Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 54 und 55 KrWG und der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung-AbfAEV BGBl. I S. 404) bleiben unberührt.

### 3. Abschnitt Schlussbestimmungen § 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in

ortsüblicher Weise in kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

### § 23 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 ThürKO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung aufgrund einer vollziehbaren Anordnung einen Nachweis eines Entsorgungsfachbetriebes oder einer technischen Überwachungsorganisation nicht vorlegt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis überlässt,

3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,

4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt,

6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

7. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse durchsucht oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernt,

8. entgegen § 9 dieser Satzung seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig nachkommt,

9. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 7 Abs. (1) ThürAGKrWG vom übrigen Abfall nicht getrennt überlässt,

10. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte voneinander und vom übrigen Abfall nicht getrennt überlässt,

11. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Abfälle bereitstellt, entgegen Satz 2 öffentliche Straßenflächen nicht nur am Abholtag in Anspruch nimmt und entgegen Satz 3 die Abfälle von der öffentlichen Straßenfläche nicht unverzüglich entfernt,

12. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 Sperrmüll

nicht vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitstellt,

13. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Altpapier oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Bioabfälle oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Restmüll in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallbehältnissen nicht getrennt überlässt,

14. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Restmüll nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrundstücks eingibt,

15. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll oder entgegen § 16 Abs. 8 Satz 3 dieser Satzung zugelassene Abfallbehältnisse nicht unverzüglich von der öffentlichen Straßenfläche entfernt,

16. entgegen § 17 dieser Satzung zugelassene Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt Altenburger Land.

### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) vom 22.11.2016 außer Kraft.

Altenburg, 27.12.2018

Uwe Melzer  
Landkreis Altenburger Land

### Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## NICHTAMTLICHER TEIL

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei informiert

## Einfrieren von Abfallgefäßen vorbeugen

Minustemperaturen im Winter haben auch Einfluss auf die Abfallentsorgung. Aus diesem Anlass geben wir Ihnen hier einige Tipps, damit der Bioabfall und der Restmüll nicht in der Tonne festfriert oder festklemmt.

### Biotonnen:

Geben Sie vor dem Befüllen eine Schicht geknülltes Zeitungspapier in die Biotonne.

Füllen Sie möglichst keine nassen Bioabfälle ein (vorher abtropfen lassen und in reichlich Zeitungspapier einwickeln oder Papiertüten verwenden).

Besondere Vorsicht gilt bei Laub, es friert sehr schnell in der Biotonne fest. Bitte bringen Sie Laub und Grünschnitt bevorzugt in die Recyclinghöfe und zu den Kompostieranlagen.

Der Bioabfall sollte keinesfalls eingestampft oder eingepresst werden. Lösen Sie, wenn nötig, den Bioabfall vor der Leerung mit einem geeigneten Werkzeug vorsichtig von der Tonneninnenwand.

• Biotonnen, die in einem warmen Raum aufbewahrt werden, frieren bei der Bereitstellung wesentlich schneller fest.



### Restmülltonnen:

• Geben Sie möglichst keine nassen Abfälle in die Restmülltonne ein (nasse Abfälle abtropfen lassen).

• Verwenden Sie handelsübliche Müllbeutel und binden Sie diese vor dem Einwerfen zu.

• Pressen bzw. stampfen Sie die Abfälle keinesfalls in die Restmülltonne ein.

• Lösen Sie den Abfall vor der Leerung mit einem geeigneten Werk-

zeug vorsichtig von der Tonneninnenwand.

Entsprechend den Erfordernissen werden die Abfallbehälter beim Kippen automatisch so gerüttelt, dass sie nicht bersten aber trotzdem eine vollständige Leerung erfolgen kann.

Wenn Abfallbehälter nicht vollständig geleert wurden, ist es naheliegend, dass nasser oder eingepresster Inhalt zum Festfrieren

bzw. -klemmen geführt hat. Für Festfrieren, Festklemmen oder falsche Befüllung können weder die Müllwerker noch der Landkreis verantwortlich gemacht werden. Die Abfuhr wird am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

Ihr Dienstleistungsbetrieb  
Abfallwirtschaft

## Der Landkreis zu Gast auf der Grünen Woche in Berlin

Altenburg. Zum nunmehr siebten Mal in Folge wird sich der Landkreis Altenburger Land an der Internationalen Grünen Woche, der weltgrößten Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau, beteiligen, die vom 18. bis 27. Januar 2019 in Berlin stattfindet.

So wie in den vergangenen Jahren präsentiert sich der Landkreis am großen Messestand des Freistaates Thüringen in Halle 20, um für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie für den Tourismus des Altenburger Landes zu werben. Den Messeauftritt komplettieren werden die Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik mit ihren Spezialitäten und die Fleischerei Hartmann, die unter anderem Thüringer Rostbratwürste und Schmöllner Mutzbraten anbietet. Auch die Käserei Altenburger Land ist vertreten – zu finden am Stand der Deutschen Milchvereinigung. Am Landkreis-Messestand informieren die Mitarbeiter der Kreisverwaltung über die touristischen Highlights des Altenburger Landes. Auf der Ausstel-

lerbühne des Freistaates Thüringen wird am zweiten Messewochenende das Orchester „Da Capo“ aus Schmölln auftreten. Beim Glücksrad drehen können Besucher drei Hauptpreise abräumen: der Landkreis verlost drei Reisen nach Altenburg mit Besuch des Lindenau-Museums und des Residenzschlosses. Wer möchte, kann sich eine Erinnerungsmünze selbst prägen.

JF

### Termine & Öffnungszeiten der Grünen Woche 2019

18. - 27. Januar 2019  
10 - 18 Uhr

Freitag, 25. Januar 2019  
10 - 20 Uhr

Veranstaltungsort  
Messegelände Berlin, Hallen 1 - 26

weitere Informationen:  
www.gruenewoche.de



# Notizen aus dem



## Unsere Hebammengemeinschaft

Die Hebammen begleiten in der Schwangerschaft, zur Geburt und im Wochenbett in einer angenehmen, familienorientierten und entspannten Atmosphäre.

Im Kreißaal arbeiten die Beleghebammen nach einem festen Dienstplan mit zusätzlicher Rufbereitschaft. Alle Hebammen haben Zusatzausbildungen in Homöopathie, Akupunktur und Aromatherapie, die sie im Kreißaal anwenden.

Sie erreichen die Hebammen ganz-tätig unter **Telefon 03447 52-2311**.

**Das Team:**



**Elke Thieme (Göllnitz)**  
034495 79464 oder 0170 1059248



**Angela Sadowski (Regis-Breitungen)**  
0162 6967767



**Monika Lutzenberger (Altenburg)**  
0152 55771523



**Ute Hofmann (Schmölln)**  
0173 2458773



**Birgit Knoll (Serbitz)**  
0151 53788080



**Kerstin Krumsdorf (Monstab)**  
034498 41241 oder 0179 7977872



**Jeanette Zocher (Leipzig)**  
0173 5161626



**Kathrin Tetzner (Schmölln)**  
0152 26355024

### Unsere Kursangebote:

- Geburtsvorbereitung
- Geburtsvorbereitung intensiv (das Wichtigste in 4 Stunden)
- Großelternschule
- Geschwisterkurs
- Babymassage (insgesamt 5 Stunden)
- Rückbildungsgymnastik – zurück zur Figur
- Elba-Kurs: Singen, Spielen, Bewegen

## Der Babykalender 2019

Zum Jahreswechsel hat das Klinikum Altenburger Land wieder einen Babykalender herausgegeben. Die Models sind alles Babys, die im Klinikum zur Welt gekommen sind, fotografiert von der Babyfotografin Anke Köchel. Jedes Kalenderblatt ist dazu mit einem nützlichen Hinweis für werdende oder junge Eltern versehen.

Den Kalender hat das Klinikum wieder u.a. an die Kindereinrichtungen im ganzen Landkreis verschenkt und natürlich an werdende Eltern, bei denen die Geburt bald bevorstand und den Müttern mit nach Hause gegeben, die um den Jahreswechsel hier entbunden haben. Restbestände werden noch verteilt „solange der Vorrat reicht“.

Herzlichen Dank den Models und ihren Familien, Anke Köchel und dem E. Reinhold-Verlag!

Noch mehr Babys, die im Klinikum zur Welt gekommen sind, finden Sie in der Babygalerie unter [www.klinikum-altenburgerland.de](http://www.klinikum-altenburgerland.de).

Christine Helbig



### Informationsabend zur Ausbildung:

**Mittwoch, 23. Januar 2019, 17.30 Uhr**  
**Schulungsraum der Krankenpflegeschule**

Du interessierst Dich für eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege? Das Klinikum stellt sich vor und informiert über Ausbildungsmöglichkeiten.

Auch Eltern und Freunde sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Gern können Bewerbungsunterlagen vor Ort abgegeben werden.



Wir laden ein zum  
**INFOABEND**  
für werdende Eltern  
**am Mittwoch, 6. Februar 2019, 19 Uhr**

Alle Informationen und Kursangebote unter [www.klinikum-altenburgerland.de](http://www.klinikum-altenburgerland.de)



# Flugplatz Altenburg-Nobitz soll Drohnen-Zentrum werden

**Nobitz. Der Flugplatz Altenburg-Nobitz könnte sich schon in wenigen Jahren zu einem Zentrum der Drohnen-Technologie in Europa entwickeln. In dieser optimistischen Vision sind sich die Organisatoren der Drohnen- und Digitalisierungsfachtag einig, die im Dezember 2018 auf dem Flugplatz in Ostthüringen stattfanden. In dem zweitägigen Programm präsentierten sich 15 Entwickler, Hersteller und Spezialanwender von Drohnen der verschiedensten Größen, Varianten und Zweckbestimmungen sowie modernster Sensortechnik zusammen mit Anwendern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Gefahrenabwehr. In einer Ausstellung, bei Flugvorführungen und in Vorträgen informierten sie über neueste Trends.**

So berichtete unter anderem die Johanniter-Unfall-Hilfe Südbrandenburg über Erfahrungen mit Drohnen bei Unfällen, Waldbränden und schweren Havarien, wo herkömmliche Flugtechnik versagt. Die Berliner Firma Infotecs stellte als kosten- und zeitgünstige Anwendung die Kontrolle der Rotorblätter von Windkraftanlagen mittels Drohnen statt Helikoptern vor. Infotecs aus Dresden plant spezialisierte Schulungsprogramme für Drohnenpiloten am Flugplatz Altenburg-Nobitz. Zusammen mit der Technischen Universität Dresden und der Telekom will man hier außerdem mit der 5G-Mobilfunktechnik neue Projekte zur Steuerung und Datenübertragung testen. Aktuelle Forschungsergebnisse möchte auch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt in die Drohnen-Praxis einbringen – hochleistungsfähige Mikrowellen-Sensoren können beispielsweise schneller als optische Systeme durchlässige Stellen in Deichen entdecken oder Landminen aufspüren, lasergestützte Erkennungssysteme ausgetretene Gefahrstoffe an Unfallstellen analysieren. Aber auch Themen wie Flugsicherheit, rechtliche Rahmenbedingungen und der Drohneinsatz an Tatornen oder zur Abwehr von Anschlägen wurden diskutiert. In vielen kleinen Gesprächsrunden wurden Netzwerke geknüpft und Kooperationen angebahnt.

„Unbemannte Systeme werden immer wichtiger und präsenter im Alltag, und durch die Digitalisierung sind auch hier die Möglichkeiten schier grenzenlos“, betonte Jörg

Dreger, Mitorganisator der Drohnen- und geschäftsführender Gesellschafter der Dreger Group aus Frankfurt am Main, die unter anderem Lösungen für die Nutzung und Abwehr unbemannter Systeme, nicht zuletzt im Bereich der Wirtschaft- und Industriespionage anbietet. „In Summe konnten wir mit den verschiedenen Systemen einen guten Überblick über den Markt geben“, freute sich auch Uli Barth, der mit seinem Unternehmen Lech-Tec in Klosterlechfeld Drohnen baut, Fernerkundung mit firmeneigenen Systemen betreibt und selbst die Regularien für den Drohneinsatz am Flughafen Altenburg-Nobitz mit entwickelte. „Wir sind uns alle einig, dass der Flughafen ein enormes Potenzial für die unbemannte Luftfahrt

stige Lage und Verkehrsbindung seien weitere Pluspunkte. „Ein europäisches Drohnenzentrum könnte sich zu einem Dienstleister für Forschung und Entwicklung profilieren, Partner sein für Drohnenhersteller, Drohnenfirmen, Sicherheitsfirmen oder gewerbliche Drohnenutzer, sowie als Bildungs- und Tagungsstandort für Organisationen, Verbände, Bundes- und Landesbehörden attraktiv sein“, so der Luftfahrtexperte aus Sulzbach im Taunus. Die Ideen erfreuen sich nicht nur bei der örtlichen Politik großer Unterstützung. Auch der Freistaat Thüringen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, sowie der benachbarte Burgenlandkreis waren als Förderer an



Landrat Uwe Melzer (3. v. l.) mit Vertretern des Thüringer Wirtschaftsministeriums sowie der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen zu Besuch bei den Drohnen- und Digitalisierungsfachtagen im Dezember 2018 am Flugplatz Altenburg-Nobitz.

hat. Das muss mit soliden Projekten und Partnern aus Industrie, Wirtschaft und Forschung gemeinsam weiterentwickelt werden, um hier einen tatsächlichen Hightech-Standort für unbemannte Systeme in der Luft, am Boden, im und unter Wasser zu etablieren.“ So gesehen, seien die Fachtage auch Signal, Zuarbeit und Argument an die örtlichen Verantwortlichen, um am Flughafen festzuhalten und unvermeidliche Investitionen mit neuen Geschäftsmodellen zu begründen.

Die praktischen Möglichkeiten des Platzes für solche Pläne hatte Horst Schmitt diel vorgestellt und dabei auf das vorhandene Instrumentenlandesystem, die lange Runway, die 24-Stunden-Betriebsgenehmigung und bereits bestehende rechtliche Regelungen für Drohnenflüge verwiesen. Ausstellungs- und Schulungskapazitäten, Gewerbeflächen sowie gün-

Bord. „Idealerweise bündeln wir alle Aktivitäten, die dann zur Ansiedlung neuer Produktionen und zu neuen Arbeitsplätzen führen“, betonte der Nobitzer Bürgermeister Hendrik Läbe. Zur Zielgruppe der Fachtage, die in diesem Jahr fortgesetzt werden sollen, gehören neben der Wirtschaft auch Kommunen, Zivilschutz-Organisationen und -behörden, Hilfsorganisationen, Brand- und Katastrophenhilfe sowie Sicherheitsorganisationen und Polizei. Bereits im November hatte es in Zusammenarbeit mit dem Burgenlandkreis eine ähnliche zweitägige Veranstaltung gegeben. Dabei standen Anwendungen in der Land- und Forstwirtschaft, im Umweltschutz, aber auch im Weinbau und bei der Jagd im Mittelpunkt. Die praktischen Vorführungen fanden ebenfalls auf dem Flugplatz Nobitz statt.

Günter Neumann

## Jens Rabold Online Marketing für Thüringer Gründerpreis 2018 nominiert

**Altenburg/Jena. Anfang Dezember wurde in Jena der Thüringer Gründerpreis 2018 vergeben. Nicht zu den Siegern, wohl aber zu den Nominierten in der Kategorie „Der Businessplan“, gehörte Jens Rabold aus Heukewalde im Altenburger Land.**

Die Auszeichnung richtete sich an die besten Thüringer Gründer, Jungunternehmer und Unternehmensnachfolger. Aus den Händen des Thüringer Wirtschaftsministers Wolfgang Tiefensee erhielten elf Sieger eine Urkunde und ein Preisgeld. Insgesamt hatte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft 75.000 Euro zur Verfügung gestellt. In diesem Jahr hatten sich 69 Unternehmer aus den verschiedensten Branchen am Wettbewerb beteiligt. Die Firma Jens Rabold Online Marketing hat sich zur Aufgabe ge-



macht, die Digitalisierung im ländlichen Raum zu unterstützen. In erster Linie geht es dem jungen Unternehmer darum, kleinen mittelständischen, technikfremden Unternehmen – dazu gehören oftmals kleine Handwerksbetriebe, aber auch Vereine und Kirchgemeinden – einen

Auftritt im Internet und in sozialen Netzwerken zu ermöglichen. Dazu gehört es natürlich, dass die Unternehmen im Internet gefunden werden. Jens Rabold erstellt für diese Kunden eine Website und einen Social Media-Auftritt und befähigt sie in kurzen Schulungen danach beides selbstständig zu betreiben und zu pflegen. Jens Rabold Online Marketing kann ein einfaches und kostenoptimiertes Gesamtpaket für seine Kunden anbieten. Darin ist die Website enthalten, ein Social Media-Auftritt und eine Suchmaschinen-Optimierung, um besser gefunden zu werden.

Zusätzlich hat Jens Rabold für sein Unternehmen ein zweites Standbein entwickelt. Dabei geht es um die Vermarktung von Kfz-Ersatzteilen und Zubehör in einem Online-Shop.

JF

## Volkshochschule Altenburger Land

### Jetzt für freie Kurse anmelden

**Das Herbst-/Wintersemester 2018/19 an der Volkshochschule Altenburger Land geht in den Endspurt. Anmeldungen zu den Kursen sind online möglich über die Internetseite [www.vhs-altenburgerland.de](http://www.vhs-altenburgerland.de) oder telefonisch unter 03447- 507928. Sie können zu den Öffnungszeiten natürlich auch persönlich vorbeischaun. Hier eine Auswahl an Kursen, die in den kommenden Wochen beginnen:**

#### Singen, Spielen, Tanzen und Lernen – Ein Workshop zu Integration und Sprachvermittlung über Musik und Tanz

Eine praxisnahe Präsentation von Kinderliedern verfolgt das Ziel, die TeilnehmerInnen mit erfrischenden und hintergründigen Liedern vertraut zu machen. Spiel-, Bewegungs- und Erzähllieder, sowie einfache Tänze und Klatschgeschichten werden vorgestellt, gemeinsam erprobt und umgesetzt. Teilweise wird in Kleingruppen gearbeitet. Ein Workshop für ErzieherInnen und LehrerInnen in Kitas und Grundschulen. Bitte ziehen Sie bequeme Kleidung und Schuhe an oder bringen Sie diese mit. **Mi., 30.1.19, 8:30 bis 14:30 Uhr, 1 Veran-st., 6 Ustd., VHS Altenburg**

#### Betreuen statt entmündigen (Betreuungsrecht)

Jedem von uns kann es passieren, dass er selbst, ein Angehöriger, Freund oder Bekannter auf Grund einer Erkrankung, eines Unfalls oder altersbedingt seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Dieser Kurs informiert Sie über alles Wissenswerte rund um das Betreuungsgesetz, über Vorsorgemöglichkeiten wie Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen u.v.m. **Di., 22.1.19, 18 bis 20:15 Uhr, 1 Veran-st., 3 Ustd., VHS Schmölln**  
**Di., 29.1.19, 18 bis 20:15 Uhr, 1 Veran-st., 3 Ustd., VHS Altenburg**

#### Der Fachdienst Öffentliche Ordnung informiert:

### Lehrgang zur Fischerprüfung

**Altenburg.** Der nächste Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung im Bereich der unteren Fischereibehörde des Landkreises Altenburger Land findet wie folgt statt:

Veranstalter: AV Schnaudertal e. V., Thüringer Fischerschule  
Karl Heinz Bergner  
Mittelstraße 4, 04610 Meuselwitz  
Tel.: 03448/412886  
E-Mail: [KarToGa@t-online.de](mailto:KarToGa@t-online.de)

#### Beginn des Lehrganges: 9.3.2019

Interessenten melden sich bitte bis zum 20.2.2019 schriftlich oder telefonisch bei der Fischerschule. Anmeldeformulare sind im Angelgeschäft Maulwurf in Altenburg erhältlich oder können unter [KarToGa@t-online.de](mailto:KarToGa@t-online.de) abgefordert werden. Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines wird im Landkreis Altenburger Land am 27.4.2019 durchgeführt. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang. Alle 4 Lehrgangstage sind zu besuchen; fehlende Stunden sind nachzuholen bevor an einer Prüfung teilgenommen werden kann. Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung kann über den Veranstal-



#### iPhone/iPad Einsteigerkurs

In einfachen Schritten anhand praktischer Übungen erlernen Sie den Umgang mit Ihrem Mobil-Gerät: Grundeinstellungen, E-Mail, WLAN und die Installation von Apps sowie effizienter Umgang mit Kontakten und Terminen. Bitte bringen Sie Ihr iPhone/iPad (inkl. Ladegerät) mit.

Ein Vertrag mit Internet-Nutzung (Dateninklusive-Volumen) ist Voraussetzung für einige Funktionen.

**Mi., 23.1.2019, 18-20:15 Uhr, 1 Veran-st., 3 Ustd., VHS Altenburg**

#### Vorschau auf Multimedia-Vortrag: Abenteuer-Radreise vom Jangtse zum Baikalsee

Der Crimmitschauer Weltenbummler Harald Lasch reiste mit dem Rad von April bis September 2017 durch Asien. Jetzt berichtet er über seine Erlebnisse aus Mittel- und Nordchina, die Durchquerung der Mongolei, sowie die Fahrt bis zum Baikalsee, von wo er mit der Transsibirischen Eisenbahn von Irkutsk nach Berlin zurückkehrte. Begleiten Sie ihn während seines Vortrages bei Gebirgswanderungen, auf eine Glasbodenbrücke über eine 359 m tiefe Schlucht, zum Jangtse-Staudamm, zum Shaolin Kloster und der Terrakotta Armee, zur alten Handelsstadt Pingyao, zum hängenden Kloster und den berühmten Yungang-Grotten, durch die unendlichen Weiten der mongolischen Steppe, nach Ulan Bator und zum Kloster Amarbayasgalant, bevor die Tour am herbstlichen Baikalsee endet.

**Mi., 27.2.2019, 18:30 bis 20 Uhr, VHS Altenburg Vorverkauf: 8,00 €**

Andreas Brasche,  
Fachdienstleiter Öffentliche Ordnung

## Stellenangebote der Landkreisverwaltung

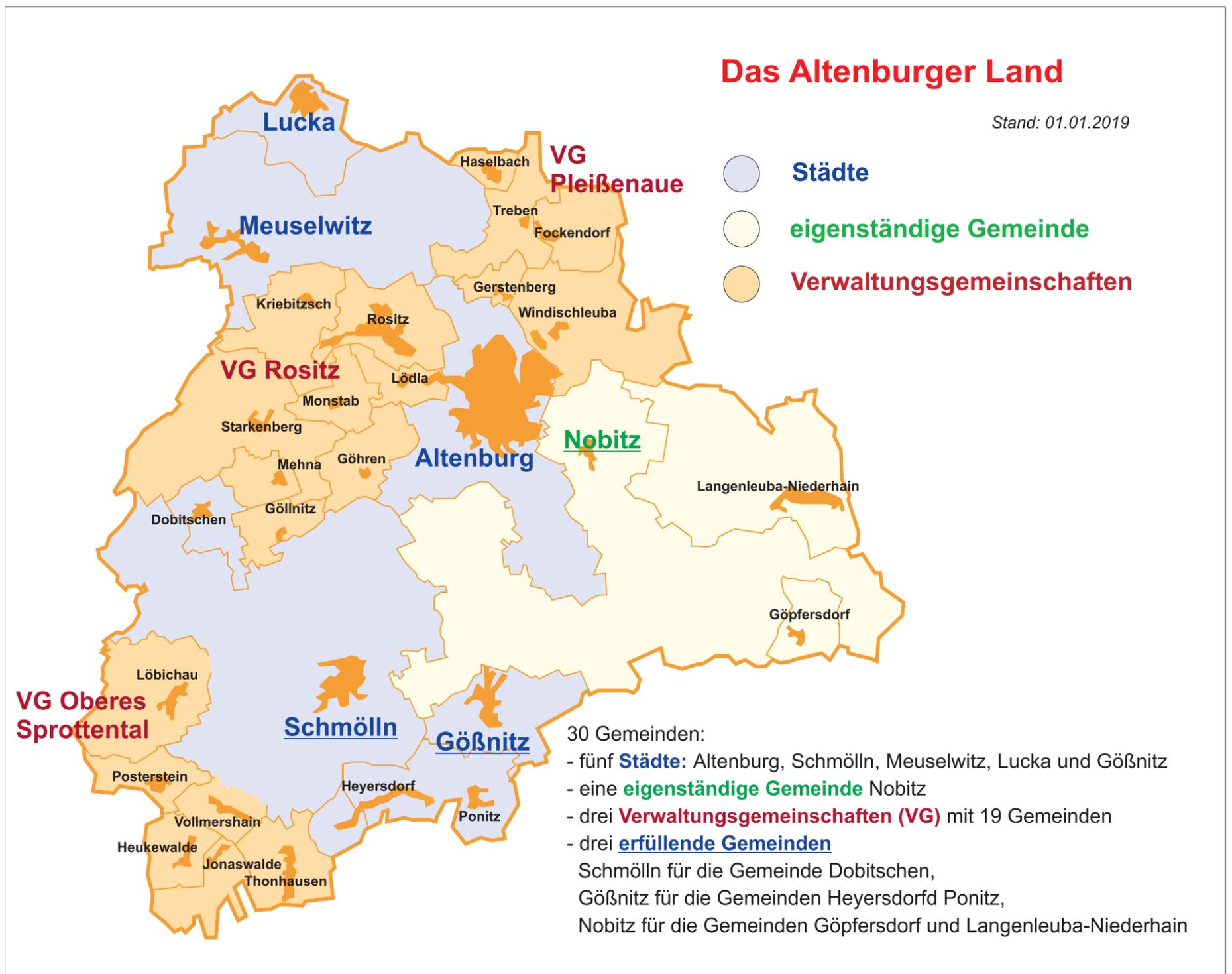
**Landkreis.** Auf der Landkreis-Homepage [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de) finden Sie auf der Startseite unter „Weitere Informationen“ alle aktuellen Stellenangebote der Landkreisverwaltung. Für Fragen, etwa zu Bewerbungsmodalitäten, steht Ihnen der Fachdienst Personal unter 03447 586-350 bzw. per E-Mail [personal@altenburgerland.de](mailto:personal@altenburgerland.de) zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen

finden Sie den Kontakt zum zuständigen Fachdienstleiter in der veröffentlichten Stellenausschreibung.

#### Aktuelle Stellenausschreibungen:

- Im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle Sachbearbeitung Kommunale Finanzen/Verbände (m/w/d) zu besetzen.

# Neue Gemeindestruktur im Landkreis Altenburger Land



**Altenburg.** Im Landkreis Altenburger Land ist zum 1. Januar 2019 eine neue Gemeindestruktur in Kraft getreten. Hintergrund dieser neuen Struktur ist das am 13. Dezember 2018 vom Landtag in Erfurt verabschiedete Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden. Demnach

sollen sich kleine Orte zu größeren Gemeinden zusammenschließen, um die Verwaltungsarbeit in den Kommunen effektiver gestalten zu können. Gab es im Altenburger Land bis zum 31. Dezember 2018 insgesamt 38 Kommunen, so sind es zum 1. Januar 2019 nur noch 30. Dazu zählen zum einen die fünf

Städte Altenburg, Schmölln, Meuselwitz, Lucka und Gößnitz. 19 Gemeinden sind nunmehr in den drei Verwaltungsgemeinschaften Pleißenau, Rositz und Oberes Sprotental organisiert. Die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land wurde aufgelöst. Nobitz bleibt eine eigenständige

Gemeinde und ist bereits seit dem Sommer 2018 zugleich erfüllende Gemeinde für Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf. Das bedeutet, dass Nobitz verschiedene Verwaltungsarbeiten für die anderen beiden Gemeinden mit übernimmt. Erfüllende Gemeinden sind ebenso Schmölln (für die Gemein-

de Dobitschen) und Gößnitz (für die Gemeinden Heyersdorf und Ponitz). Die Stadt Schmölln ist deutlich gewachsen. Nach Schmölln eingemeindet wurden Nöbdenitz, Altkirchen, Wildenbörten, Drogen und Lumpzig.

JF

## Kontakt zu den Gemeinden im Landkreis

### Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Altenburger Land

#### 1. Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprotental“

Sitz der VG: 04626 Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4  
 Telefon: (03 44 96) 230-0  
 Fax: (03 44 96) 2 30 23

Vorsitzende der VG: Manuela Barth

#### 2. Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“

Sitz der VG: 04617 Treben, Breite Straße 2  
 Telefon: (03 43 43) 7 03-0  
 Fax: (03 43 43) 7 03 27

Vorsitzende der VG: Rita Richter

#### 3. Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“

Sitz der VG: 04617 Rositz, Altenburger Straße 48 b  
 Telefon: (03 44 98) 4 54-0  
 Fax: (03 44 98) 2 22 88  
 Vorsitzende der VG: Anja Dallek

### Städte und eigenständige Gemeinden des Landkreises Altenburger Land

#### 1. Stadt Altenburg

Sitz: 04600 Altenburg, Markt 1  
 Telefon: (0 34 47) 5 94-0  
 Fax: (0 34 47) 5 94-1 09  
 Oberbürgermeister: André Neumann

#### 2. Stadt Gößnitz

Sitz: 04639 Gößnitz, Freiheitsplatz 1  
 Telefon: (03 44 93) 70-0  
 Fax: (03 44 93) 2 14 73  
 Bürgermeister: Wolfgang Scholz



Rittergut Treben, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“

#### 3. Stadt Lucka

Sitz: 04613 Lucka, Pegauer Straße 17  
 Telefon: (03 44 92) 31-0  
 Telefon Sekretariat BM: 31-1 14  
 Fax: (03 44 92) 31-1 99  
 Bürgermeisterin: Kathrin Backmann-Eichhorn

#### 4. Stadt Meuselwitz

Sitz: 04610 Meuselwitz, Rathausstraße 1  
 Telefon: (0 34 48) 4 43-0  
 Telefon Sekretariat BM: 4 43-2 01  
 Fax: (0 34 48) 34 98  
 Bürgermeister: Udo Pick

#### 5. Eigenständige Gemeinde Nobitz

Sitz: 04603 Nobitz, Bachstraße 1  
 Telefon: (0 34 47) 31 080  
 Fax: (0 34 47) 31 0829  
 Bürgermeister: Hendrik Läbe

#### 6. Stadt Schmölln

Sitz: 04626 Schmölln, Markt 1  
 Telefon: (03 44 91) 76-0  
 Fax: (03 44 91) 76 32  
 Bürgermeister: Sven Schrade



Rathaus in Schmölln, erfüllende Gemeinde für Dobitschen

# 19 Schulen des Altenburger Landes bei „Jugend forscht“ 2019

Am 30.11.2018 war Anmeldeschluss für Deutschlands bekanntesten Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“. Unter dem Leitspruch „Frag nicht mich. Frag Dich.“ wetteifern beim 25. Ostthüringer Regionalwettbewerb insgesamt 131 Teilnehmer mit 65 Projekten um die Siegetrophäen in den 7 Fachgebieten Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik und Technik. Damit ist gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von 8 Teilnehmern mit 5 Projekten zu verzeichnen. 24 Projekte von 45 Teilnehmern entfallen auf „Jugend forscht“ und 41 Projekte von 86 Teilnehmern auf „Schüler experimentieren“, womit die Nachwuchssparte eindeutig dominiert (+ 52 % gegenüber dem Vorjahr). **Schwerpunktfachgebiete sind Biologie mit 15, Technik mit 14 und Arbeitswelt mit 10 Projekten.**

Die 65 Projekte verteilen sich auf 19 Schulen aus dem Landkreis Altenburger Land (8), der kreisfreien Stadt Gera (6), dem Landkreis Greiz (3), dem Saale-Holzland-Kreis (1) und dem Saale-Orla-Kreis (1). Mit 43,1 % der eingereichten Projekte nimmt das Al-

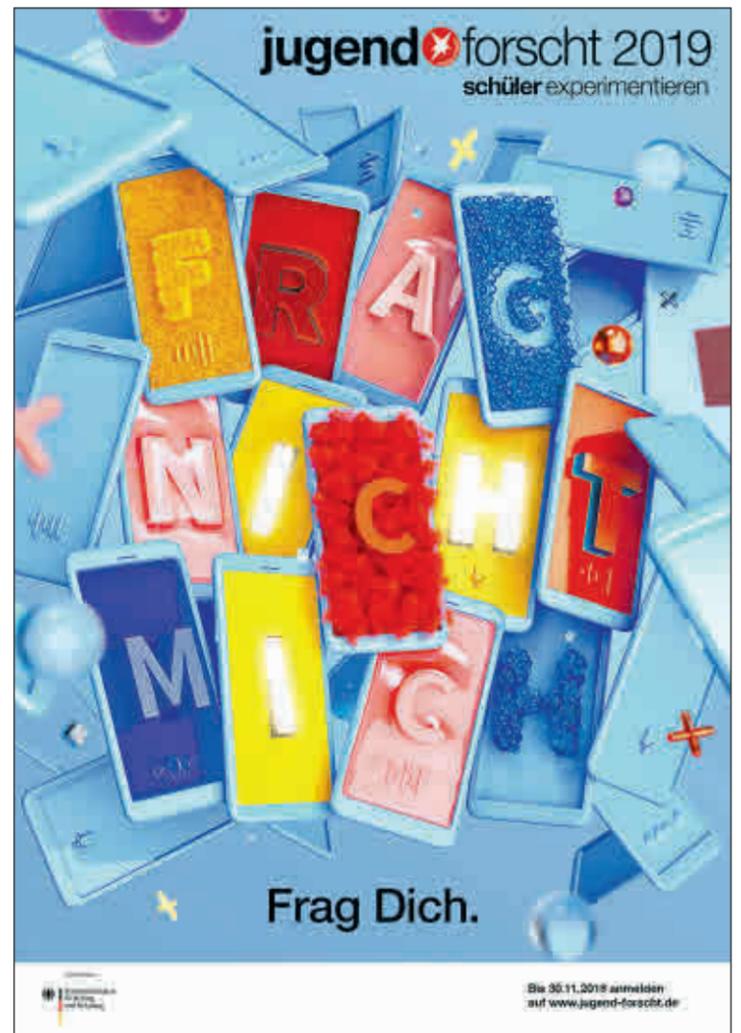
tenburger Land erneut eine Vorreiterrolle in Ostthüringen ein, gefolgt vom Saale-Holzland-Kreis (26,2 %) und der kreisfreien Stadt Gera (21,5 %). Dabei thront das J.-H.-Pestalozzi-Gymnasium Stadroda mit 17 Projekten einsam an der Spitze und deckt damit den gesamten Saale-Holzland-Kreis allein ab. Das Friedrichgymnasium Altenburg folgt mit 8 Projekten vor dem Lerchenberggymnasium Altenburg und dem Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln mit jeweils 6 Projekten. Steigerungsfähig ist die Teilnahme von Regelschulen (nur „Am Eichberg“ Schmölln und „IN-SOBEUM“ Rositz) sowie Berufsschulen (nur Berufliches Schulzentrum für Gewerbe und Technik Altenburg mit 3 Projekten). Erfreulich ist die Teilnahme von drei Grundschulen mit 6 Projekten.

Nun gilt es, für die angemeldeten Teilnehmer die verbleibende Zeit intensiv zu nutzen, um ihre Ideen umzusetzen und die fertigen Arbeiten bis spätestens 18. Januar 2019 einzureichen. Dazu wünschen wir allen jungen Forscherinnen und Forschern viel Kraft und Freude am Forschen sowie Durchhaltevermögen bei der Realisierung ihrer Projekte. Unterstützung

bieten der Sponsorpool Thüringen bei der Finanzierung von Geräten und Sachmitteln, das Schülerforschungszentrum Gera sowie 7 Ostthüringer Unternehmen bei der Umsetzung von Projektideen. Der Jubiläumswettbewerb Ostthüringen findet am 7. und 8. März 2019 im Kulturhaus Rositz mit der Präsentation der Forschungsprojekte vor einer Fachjury und dem Publikum sowie der Preisverleihung seinen krönenden Abschluss.

Bei dieser hohen Teilnehmerzahl ergeht die eindringliche Bitte an alle potenziellen Sponsoren aus der Industrie, dem Handwerk, Einrichtungen und Institutionen sowie Privatpersonen. Tragen Sie mit Ihrem Unterstützungsbeitrag zum erfolgreichen Gelingen dieses Wettbewerbs bei, damit er für die beteiligten Nachwuchsforscher zum unvergesslichen Erlebnis wird. Ansprechpartner ist der Patenbeauftragte Heinz Teichmann unter Tel. 03447/865166. Jeder Spender wird im Internet, im „Jugend forscht“-Flyer sowie in plakativer Form zur Regionalmesse und bei zahlreichen Veranstaltungen danach veröffentlicht.

Heinz Teichmann,  
Patenbeauftragter „Jugend forscht“  
WAMM e. V.



## Fauler Sechsheiner im Altenburger Land unterwegs

**Landkreis.** Leichter Nebel liegt noch über dem Tal, während die winterlichen Sonnenstrahlen beginnen, die Bäume am Bachlauf der Blauen Flut bei Burkersdorf langsam wach zu küssen. „Bis auf die kühlen Temperaturen optimale Bedingungen für den hier noch heimischen, trägen Käfer“, meint Marco Kertscher, Artenschutzbeauftragter der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Altenburger Land, mit dem ich an diesem Novembermorgen unterwegs bin.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) macht seinem Namen alle Ehre: Zurückgezogen lebt er. Doch wo? Am liebsten hat der braun-schwarze, leicht glänzende Blatthornkäfer alte Bäume, in deren Höhlen sich seine Larven ungestört entwickeln können. Entscheidend dabei ist das Vorhandensein von so genanntem Mulm – einem ersten Zersetzungsstadium von totem Holz – welchen die anfangs 5 Millimeter kleinen Larven fressen und im Laufe von drei bis vier Jahren zu 7,5 Zentimeter großen Engerlingen heranwachsen.

Dabei verdrückt jede von ihnen etwa 1 Liter des feuchten Materials.

Hier in Burkersdorf stehen wir vor alten Kopfweiden. Doch der Eremit fühlt sich auch in anbrüchigen Eichen, Linden oder Rotbuchen wohl. „Bei uns im Landkreis sind aber besonders die Kopfweidenvorkommen an Bachläufen und vereinzelte Streuobstwiesen entscheidende Lebensräume“, sagt Kertscher. So auch der schmale Streifen an der Blauen Flut, welcher zum FFH-Gebiet „Eremitenlebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“ gehört. Diese besonders ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitate bilden gemeinsam mit Vogelschutzgebieten die Natura2000-Gebiete – einen angestrebten Schutzgebietsverbund auf EU-Ebene.

Doch weshalb wird extra für einen Käfer ein Schutzgebiet ausgewiesen?, frage ich den Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde. „Der Eremit zählt als Schirmart für höhlenbewohnende Tiere wie Fledermäuse und weitere Käferarten. Er gilt in Deutsch-

land als streng geschützte Art“, erklärt Marco Kertscher. Das bedeutet, dass über die normalen Zugriffsverbote – also das Entnehmen, Verletzen oder Töten einzelner Individuen – hinaus zusätzlich Störungsverbote beispielsweise für Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten gelten. Einen hohen Schutzstatus erhält das Tier wiederum dadurch, weil seine Individuenzahlen immer weiter einbrechen. Aber weshalb genau kommt es eigentlich dazu? Marco Kertscher deutet auf das Bächlein vor uns. „Unter anderem durch zu gut gemeinte Pflegemaßnahmen an Gewässern“, sagt er. Mulmhaltige Altbäume würden beispielsweise gefällt, weil die Pflegenden zum Großteil nicht wüssten, dass sie als Lebensraum nützlich beziehungsweise essenziell seien. „So fehlen potentielle Brutbäume und es kommt zur Verinselung der vorhandenen Exemplare. Eremiten fliegen im Imagozustand nur etwa 200 Meter, bis sie einen neuen Brutbaum gefunden haben müssen – wenn sie denn überhaupt ausfliegen.“

Bei so kurzen Distanzen sei es in unserer Kulturlandschaft schwierig, einen geeigneten Platz zur Eiablage zu finden, erklärt Kertscher weiter. Allgemein kommen auch keine Zukunftsbäume im Umfeld nach, weil nicht frühzeitig genügend Pflege- und Kultivierungsmaßnahmen getroffen werden. Dabei sei es schlussendlich ganz einfach, etwas zum Erhalt des einsamen Käfers beizusteuern: Man muss lediglich die bereits vorhandenen Brutbäume erhalten und im Umkreis von 300 Metern neue Zukunftsbäume pflanzen. Wichtig dabei ist, dass die Altbäume von Verbuschungen freigehalten werden; der Eremit fliegt nämlich erst ab einer Außentemperatur von 25°C aktiv aus und benötigt dadurch besonnte Standorte.

Entlang der Blauen Flut zwischen Altkirchen und Burkersdorf steht dieses Problem nicht mehr oder nur noch teilweise im Raum, weil entsprechende Maßnahmen durch lokal ansässige Verbände und Grundstückseigentümer getroffen wurden. So wärmt die Sonne



die Rinde der Bäume mittlerweile gut durch, als wir uns wieder auf den Heimweg machen und dem verschlafenen Käfer den Rücken zuwenden.

Irma Luise Henkel,  
Praktikantin  
Untere Naturschutzbehörde

### Veranstaltungskalender

## ERLEBEN-ENTDECKEN-DABEI SEIN

19. Januar

- ◆ **18 Uhr, Altenburg:** Lyrik & Prosa aus „Sengende Passion - Elsas Töchter“, Druckgraphik - Zeichnung - Malerei, Interpretin: Sibylle Kuhne/Schauspielerinnen, Kulturbund Altenburger Land e.V., Brühl 2
- ◆ **20 Uhr, Gößnitz:** Faxenklarin, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3

20. Januar

- ◆ **15 Uhr, Altenburg:** Sehnsucht nach Italien, Führung in der Ausstellung „Die Welt von gestern“ mit Angelika Forster, Lindenau-Museum Altenburg, Gabelentzstraße 5

5. Januar

- ◆ **20 Uhr, Garbisdorf:** Landfilm: "Er ist wieder da" - Ein Film über Deutschland (FSK 12), Quellenhof 6,
- ◆ **20 Uhr, Gößnitz:** Das Kaff der guten Hoffnung, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3



Das Kabarett Nörgelsäcke

26. Januar

- ◆ **19:30 Uhr, Altenburg:** 10. Weiberfasching des Faschingsvereins "Motor Altenburg" e.V., Brauerei, Brauereistraße 20

1. Februar

- ◆ **18:30 Uhr, Altenburg:** Der andere Lindenau – aus seinen Briefen und Tagebüchern, Lesung mit Bernhard Stengele, Lindenau-Museum, Gabelentzstraße 5
- ◆ **19:30 Uhr, Garbisdorf:** Vernissage mit Moritz Götze, Zeitgenössischer Maler, Grafiker, E-Mail- und Objektkünstler, Quellenhof 6

2. Februar

- ◆ **19:30 Uhr, Garbisdorf:** Von Malaysia bis China, Multimedia-vortrag von Harald Lasch, Quellenhof 6
- ◆ **20 Uhr, Gößnitz:** Rad ab, oder was?, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3

5. Februar

- ◆ **15 Uhr, Fockendorf:** Tanz-Tee, Gaststätte „Am Stausee“

7. Februar

- ◆ **18:30 Uhr, Altenburg:** Ausstellungseröffnung Die rätselhafte Sphinx, Ausstellung zur Oper „Edipe“ von Theater & Philharmonie Thüringen, Lindenau-Museum Altenburg, Ga-

belentzstraße 5

- ◆ **20 Uhr, Lucka:** Jugendkarneval des Luckaer Karnevalsclub e.V., „Deutsches Haus“, Hauptstraße 1c
- ◆ **20 Uhr, Gößnitz:** Kann Spuren von Nüssen enthalten, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3

Dies ist ein Auszug aus dem Veranstaltungskalender des Landkreises. Das komplette Programm finden Sie unter: [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de).

Das Angebot der Theater & Philharmonie Thüringen GmbH finden Sie unter [www.tpthueringen.de](http://www.tpthueringen.de).

Stand: 8. Januar 2019

# Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln feierte Abschluss der Standortzusammenlegung



Für den an der Finanzierung der Baumaßnahmen maßgeblich beteiligten Freistaat Thüringen überbrachte Staatssekretär Dr. Klaus Sühl (Ministerium für Landwirtschaft und Infrastruktur) Glückwünsche zur Einweihung.

Bernd Wenzlau, Fachbereichsleiter Infrastruktur und Bildung im Landratsamt Altenburger Land, überreichte gemeinsam mit Kerstin Erbs vom Fachdienst Hochbau und Liegenschaften (2. v. r.) den symbolischen Schlüssel an Schulleiterin Martina Pleuse (ganz rechts).

Die feierliche Einweihung im neu entstandenen Mehrzweckraum wurde unter anderem begleitet von einem musikalischen Beitrag der Siebtklässler.

**Schmöln.** Nach rund eineinhalb Jahren Bauzeit feierte das Roman-Herzog-Gymnasium in Schmölln am 19. Dezember offiziell die Einweihung seines Erweiterungsbaus und des sanierten Bestandsgebäudes. Staatssekretär Dr. Klaus Sühl aus dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Vizelandrat Matthias Bergmann, Schulleitung, Lehrer, Schüler und Eltern, Architekten und Bauleute,

**Kreistagsmitglieder und Stadträte blickten gemeinsam zurück auf das Neugeschaffene. Schüler der 5. bis zur 12. Klasse lernen nun gemeinsam an einem Standort, der barrierefrei ausgestaltet und modernen Unterrichtsanforderungen angepasst ist.**

Anlass zu den Baumaßnahmen gab ein Kreistagsbeschluss im Juni 2016 über die Zusammenlegung der damals zwei Gebäudeteile des Roman-

Herzog-Gymnasiums, einer in der Schlossstraße und einer am nunmehr einzigen Standort Helmholtzstraße. Die Investitionskosten für die baulichen Veränderungen beliefen sich auf rund 3,6 Mio. Euro. Dazu trug der Freistaat Thüringen mit rund 2,2 Mio Euro Fördermitteln bei, der Landkreis zahlte rund 1,4 Mio Euro als Eigenanteil. Bei fortlaufendem Schulbetrieb begannen im Mai 2017 die Bauarbeiten in der Helmholtz-

straße. Seit August dieses Jahres fand etappenweise der Umzug der Klassen 10 bis 12 dorthin statt, die zuvor in der Schlossstraße unterrichtet wurden. Besonders wichtige Bauziele waren die Integrierung eines Personenaufzugs zur barrierefreien Erreichbarkeit aller Etagen, die Schaffung eines funktionalen Mehrzweckraums sowie die Komplettsanierung der Fachkabinette für den Physik-, Bio-

logie- und Chemieunterricht inklusive Vorbereitungsräumen. Für die gewachsene Schüलगemeinschaft entstanden außerdem neue Klassenräume, vorhandene Zimmer wurden zeitgemäß renoviert, der Speisesaal vergrößert und die Außenanlagen umgestaltet. Die Mehrzahl aller Planungs- und Bauaufträge wurden von Betrieben aus dem Altenburger Land ausgeführt.

LE

## Metropolregion Mitteldeutschland

### IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2019

Leipzig. Bewerbungen für den 15. Clusterinnovationswettbewerb IQ Innovationspreis Mitteldeutschland können ab jetzt wieder für die Branchen Automotive, Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt/Solarwirtschaft, Informationstechnologie und Life Sciences eingereicht werden. Die besten marktfähigen Innovationen sind mit je 7.500 Euro Preisgeld dotiert, der Gesamtsieger erhält ein Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro.

Alle Gewinner werden für ein Jahr Mitglied in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland. Clustersieger erhalten zusätzlich umfangreiche PR-, Marketing- und Beratungsleistungen sowie einen Kurzfilm über ihre Innovation. Im Rahmen des mit rund 70.000 Euro dotierten IQ-Wettbewerbs finden auch die eigenständigen lo-



kalen IQ Innovationspreise Halle (Saale), Leipzig und Magdeburg statt. Bewerber aus diesen Städten haben doppelte Gewinnchancen. Die Teilnahme beim IQ Innovationspreis ist kostenfrei und erfolgt einfach und schnell über das Online-Bewerbungsformular unter: [www.iq-mitteldeutschland.de](http://www.iq-mitteldeutschland.de) Die Bewerbungsfrist endet am 18. März 2019. Die Preisverleihung findet am 27. Juni 2019 im Paulinum, Leipzig statt.

Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH

## Lindenau-Museum Altenburg

### Übergabe 10-Millionen-Euro-Förderbescheid

Altenburg. Dr. Klaus Sühl, Thüringer Staatssekretär für Infrastruktur und Landwirtschaft, übergab am 19. Dezember 2018 im Lindenau-Museum an Vizelandrat Matthias Bergmann und Museumsdirektor Dr. Roland Krischke einen Förderbescheid über 10 Millionen Euro. Der Betrag, der dem Landkreis Altenburger Land, dem Träger des Museums, in Form einer Schuldendiensthilfe zukommt, sichert einen bedeutenden Teil der geplanten Sanierung des Museums, die von 2020 bis 2023 geplant ist.

Das Lindenau-Museum kann damit vollständig barrierefrei saniert und mit Klimatechnik ausgestattet werden. Im Rahmen der anstehenden Arbeiten, für die das Museum ab Anfang 2020 vollständig leergezogen wird, erhält das Museum zudem eine Klimatechnik, die für den internationalen Leihverkehr unabdingbar ist. Die Sammlungen werden völlig neu und familiengerecht präsentiert. Es werden auch zeitgemäße sanitäre Bereiche, eine Garderobe und ein Museumsladen entstehen. Durch den Auszug von Büros, Depots und Werkstätten wird es im Erdgeschoss Platz geben für einen neuen Ausstellungsbereich von ca. 200 Quadratmetern, der vor allem dem Museumsgründer Bernhard von Lindenau und seiner Museumsidee gewidmet sein soll. Das geförderte Gesamtprojekt umfasst neben dem Lindenau-Museum die Erweiterung um Flächen im Herzoglichen Marstall und die Instandsetzung des Schlossparks inklusive der Besucherführung zu den musealen Einrichtungen. Landrat Uwe Melzer würdigte den Einsatz des Freistaates Thüringen, der sich schon vor der im Novem-



v.l.n.r.: Matthias Bergmann (Vizelandrat), Dr. Roland Krischke (Direktor Lindenau-Museum), Dr. Klaus Sühl (Staatssekretär des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft)

ber bekannt gewordenen Bundesförderung mit der nun übergebenen großen Summe zu seinem kulturellen Leuchtturm im Osten Thüringens bekannt habe. Nicht unerwähnt bleiben dürfe in diesem Zusammenhang auch die bereits 2018 erfolgte Erhöhung der jährlichen Zuwendung des Freistaates an das Lindenau-Museum um 100.000 Euro, mit denen die große Personalnot des Museums etwas gelindert werden könne. Im Haushalt des Landkreises für 2019 sind neu eine halbe Stelle für Pressearbeit und Social Media sowie eine halbe Stelle für Museologie eingeplant. Museumsdirektor Dr. Roland Krischke verwies darauf, dass nach der Neueröffnung des Hauses 2023 das Lindenau-Museum erstmals internationalen Ausstellungsansprüchen genügen werde. Damit erhalte das Museum ganz neue Möglichkeiten. Damit verbunden seien aber auch berechnete Erwartungen an die Ausstrahlung des ne-

ben Eisenach, Gotha und Weimar vierten Thüringer Kultur-Leuchtturms, denen das Lindenau-Museum nur zu gerne nachkommen wolle. Die einzigartigen Kunstsammlungen von der Antike bis zur Gegenwart umfassten neben den 180 italienischen Tafelgemälden, die den internationalen Ruf des Museums begründet haben, viele Werke, die der Öffentlichkeit noch kaum bekannt seien. Das mehrere 10.000 Blatt umfassende Grafik-Kabinett mit der weltgrößten Sammlung an Werken von Gerhard Altenbourg sei dafür nur ein Beispiel. Für diesen außerordentlichen Bestand sei ab 2023 endlich ein Rahmen geschaffen, der dem Lindenau-Museum neue Entwicklungsmöglichkeiten gebe, die letztlich auch dem Kulturtourismus in Stadt und Landkreis einen neuen Auftrieb verleihen würden.

LE

## Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus

Am 27. Januar 2019, dem 74. Jahrestag der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, gedenken wir der Opfer des Nationalsozialismus.

In der gemeinsamen Gedenkveranstaltung am Sonntag, dem 27. Januar 2019 um 10.30 Uhr am Mahmal des Ehrenfriedhofes in Mumsdorf erinnern wir uns an die durch das Naziregime verübten Untaten gegenüber Millionen Menschen, an Entrechtung, Verfolgung, Vertreibung, Qual und Mord. Auch künftige Generationen müssen zur Wachsamkeit gemahnt werden. Diesem Gedenken ist der 27. Januar

gewidmet. Seit vielen Jahren wird dieser Tag in zahlreichen Städten und Gemeinden mit einer Feierstunde würdig begangen. Bekunden Sie mit Ihrer Teilnahme an der Gedenkfeier, dass die Erinnerung an die Millionen Opfer des Naziregimes nicht in Vergessenheit geraten.

Die Gedenkrede wird der Landrat des Altenburger Landes halten.

Uwe Melzer  
Landrat des Landkreises Altenburger Land  
Udo Pick  
Bürgermeister der Stadt Meuselwitz

## Fünfjähriges Jubiläum

## Dank PlusBus deutlicher Attraktivitätsgewinn im Nahverkehr des Landkreises

Altenburg. Am 15. Dezember 2013 startete die S-Bahn Mitteldeutschland. Auch die Skatstadt erhielt einen S-Bahn-Anschluss. Zweimal pro Stunde verkehren die Bahnen seitdem zwischen Zwickau und Leipzig/Halle. Um das neue S-Bahn-Netz optimal zu ergänzen und auch für die Menschen im ländlichen Raum nutzbar zu machen, brachten der Mitteldeutsche Verkehrsverbund (MDV), der Landkreis Altenburger Land und die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH den PlusBus auf den Weg. Das heißt: Die wichtigsten Buslinien durchs Altenburger Land wurden an die S-Bahn angetaktet. Jetzt feierte der PlusBus sein fünfjähriges Jubiläum.

Insgesamt 36 PlusBus-Linien sind mittlerweile im gesamten MDV-Verbundgebiet unterwegs. Vier davon - Hauptverkehrslinien, in deren Einzugsgebiet die meisten Menschen wohnen - betreibt die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH (THÜSAC). Die Linien 350 (Altenburg - Schmölln) und 416 (Altenburg - Lucka) verkehren im Altenburger Land, die Linien 258 (Borna - Lucka) und 276 (Borna - Espenhain) auch im unmittelbaren angrenzenden sächsischen Raum. „Die Besonderheit der PlusBus-Linien liegt im durchgehenden Verkehrsangebot sowohl Montag bis Freitag, als auch an den Wochenenden im Ein- beziehungsweise Zwei-Stunden-Takt. Durch die Verknüpfung mit der S-Bahn sowie mit anderen regionalen und städtischen Buslinien sind die PlusBus-Linien eine qualitative Bereicherung für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrgast ein bequemes Verkehrsmittel mit leicht zu merkendem Fahrplan“, erklärt THÜSAC-Geschäftsführerin

Tatjana Bonert. Nach fünf Jahren PlusBus konstatiert sie: „Für die THÜSAC und für unsere Fahrgäste haben sich PlusBus-Linien ganz klar bewährt. Das belegen auch unsere Fahrgastzahlen. Zwar sind die Fahrgastzuwächse schwankend, aber sie steigen tendenziell. Der durchschnittliche Zuwachs der vergangenen fünf Jahre liegt bei etwa 5 Prozent.“



Tatjana Bonert

Auch fünf Jahre nach dem Start von S-Bahn und PlusBus beobachtet die THÜSAC-Geschäftsführerin

immer wieder, dass viele Fahrgäste noch längst nicht mit allen Vorteilen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes vertraut sind. So sei der überwiegende Anteil der Fahrgäste nach wie vor mit Einzelfahrscheinen unterwegs, obwohl es insbesondere im ABO-Bereich tolle Angebote gäbe, die den Fahrgästen beispielsweise die Fahrt im gesamten MDV-Gebiet an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ermöglichen. Auch eine unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen Montag bis Freitag nach 17 Uhr und am Wochenende ist erlaubt. „Ein großer Vorteil des Verbundgebietes ist, dass man den gesamten Fahrweg - auch mit Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln Bus, Bahn und Straßenbahn - mit einem einzigen Fahrschein bewältigen kann. Wer beispielsweise in Schmölln startet und anschließend in Altenburg in den Stadtbus oder in die S-Bahn umsteigt, benötigt nur einen Fahrschein, der beim Fahrer im Bus oder an den Standkassen erworben werden kann. Dabei reicht es aus, unserem Fahr- bzw. Standkassenpersonal das Endziel zu nennen, um die entsprechende Fahrkarte zu erhalten.“

JF



PlusBus am Bahnhof Altenburg

## Die PlusBus-Linien im Altenburger Land

## Linie 350

Verkehrt zwischen Altenburg und Schmölln. Direkter Anschluss an die S-Bahn. Verkehrt montags bis freitags im Stundentakt, samstags, sonntags sowie an allen Feiertagen zwei Stunden.

## Die Linie 416

Verkehrt auf der Route Altenburg - Meuselwitz - Lucka. Direkter Anschluss an die S-Bahn. In Meuselwitz können Fahrgäste direkt in die PlusBus-Linie 844 nach Zeitz umsteigen. Die Linie ist montags bis freitags im Stun-

dentakt mobil, an Wochenenden und Feiertagen im Zweistunden-takt.

## Die Linie 258

Verkehrt zwischen Borna, Regis-Breitungen und Lucka. In Regis-Breitungen direkter Übergang zur S-Bahn von und nach Leipzig. Am Bahnhof Borna Weiterfahrt möglich mit der S-Bahn nach Geithain. Die Busse fahren montags bis freitags im Stundentakt, samstags, sonntags sowie an Feiertagen im Zwei- bis Drei-Stunden-Takt.

## Wie Sie dem Winter gesund trotzen können

Mit nasskaltem Wetter im Herbst und Winter beginnt die Erkältungszeit. Mit diesen Tipps des Fachdienstes Gesundheit kommen Sie gut durch die kalte Jahreszeit.

## Tipp 1: Menschenmassen meiden

Vermeiden Sie insbesondere nach intensiver sportlicher Betätigung größere Menschenansammlungen, denn hier verbreiten sich Krankheitserreger am schnellsten.

**Tipp 2: Händehygiene** – Klingt banal, aber Hygiene ist ebenfalls entscheidend für die Erkältungsprophylaxe. Regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfizieren ist Pflicht.

**Tipp 3: Nasendusche** – Heizungsluft kann Ihre Nasenschleimhaut austrocknen. Dadurch können Keime die Schleimhautbarriere leichter passieren. Regelmäßige Nasenspülungen helfen, die Keime aus der Nase zu spülen und die Nasenschleimhaut feucht zu halten. Idealerweise sollten Sie lauwarmes Wasser und etwas Salz verwenden.

**Tipp 4: Heißer Tee** – Es gibt pflanzliche Lebensmittel, die stärken Ihr Immunsystem. Ingwer gehört dazu und hat sich als Tee aufgebriht als Geheimwaffe gegen Erkältungen entpuppt. Nehmen Sie frischen Ingwer, schälen ein daumengroßes Stück und schneiden es in kleine Streifen. Dann gießen Sie einfach heißes Wasser



drauf und schmecken den Tee mit Limettensaft und Honig ab.

**Tipp 5: Sauna** – Regelmäßiges Saunieren kann das Immunsystem stärken. Entscheidend ist aber, dass Sie sich dafür Zeit nehmen und auch nach dem Saunagang entsprechend abkühlen. Der Wechsel von heiß und kalt fördert die Durchblutung und steigert die Abwehrkraft. Alternativ sind auch Wechselduschen zu empfehlen.

**Tipp 6: Gehen Sie vor die Tür** – Auch in der kalten Jahreszeit sollten Sie vor die Tür gehen und sich wenigstens eine Stunde am Tag im Freien aufhalten. Frische Luft tut gut und stärkt die Abwehrkraft.

**Tipp 7: Reduzieren Sie Stress** – Stresshormone wie Cortisol unterdrücken das Immunsystem. Wer permanent gestresst ist, ist daher deutlich anfälliger für Erkältungen. Versuchen Sie den Stress in Ihrem Alltag zu reduzieren. Eine vorausschauende Planung und eine gute Organisation des Alltags können dabei helfen, Stress zu

vermeiden.

**Tipp 8: Schlafen Sie viel** – Der Schlaf gehört zu den wichtigsten Regenerationsmaßnahmen des Körpers. Wer regelmäßig zu festen Zeiten schläft, ist im Alltag ausgeruht und belastbarer. Zudem senkt Schlafen den Stresshormonpegel. Pro Nacht sollten Sie mindestens 7 Stunden schlafen.

**Tipp 9: Ernähren Sie sich gesund** – Unsere Ernährung hat großen Einfluss auf unsere Gesundheit. In der kalten Jahreszeit ist es umso wichtiger, dass Sie sich gesund und vitalstoffreich ernähren. Täglich sieben Portionen Obst und Gemüse können Sie sich als Faustformel merken. Eine Portion entspricht etwa einer kleinen Kaffeetasse. Obst und Gemüse enthalten viele wichtige Vitamine, Mineralien und sekundäre Pflanzenstoffe, die Ihr Immunsystem im Gang halten.

**Tipp 10: Zink ist Trumpf** – Das Spurenelement Zink hat positiven Einfluss auf Ihre Abwehrkraft. Gute Zinklieferanten sind Fisch, Fleisch, Hartkäse, Haselnüsse, Getreide und Weizenkeime. Die größte Zinkkonzentration beim Getreide ist in den Keimen enthalten.

Sollten Sie alle Tipps beherzigen, steht einem „Gesund durch den Winter“ nichts mehr im Weg.

Partner aller Pflegekassen und Sozialämter

**MICHEL'S PFLEGE**  
**SENIORENRESIDENZ**  
**SCHLOSSBLICK ALTENBURG**

*Mitten im Herzen Altenburgs*

- liebevolle, professionelle „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung für die Pflegegrade 2-5
- vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflege
- großzügige Außenterrasse
- helle, freundliche Einzelzimmer
- regelmäßige Veranstaltungen im Foyer – Klaviermusik, Lesung, Kreativ-Nachmittag
- Gemütlichkeit und gemeinsame Aktivitäten
- umfangreiche Bibliothek
- Café im Schlossblick
- Friseursalon im Haus

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.  
Telefon 0 34 47-89 58 37 20  
info@seniorenresidenz-altenburg.de

www.seniorenresidenz-altenburg.de

# Hinweise zum Übertritt an weiterführende Schulen

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) regelt den Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Gesamtschulen. Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSObG) regelt den Übertritt an die beruflichen Gymnasien.

## Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium

Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule können in das allgemein bildende Gymnasium übertreten. Außerdem können Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der Integrierten Gesamtschule an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der Integrierten Gesamtschule können aus wichtigem Grund an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (§ 124 ThürSchulO).

**Voraussetzung für den Übertritt** an ein allgemein bildendes Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der

Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

**Leistungsvoraussetzung** ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

2. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

3. Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

4. Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

5. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

6. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der Integrierten Gesamtschule in den Fächern mit dem Anforderungsprofil des Kurses III jeweils mindestens die Note „ausreichend“

erzielt hat.

7. Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule, der Integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.

## Übertritt an eine Gemeinschaftsschule oder eine Gesamtschule

An Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Für die Aufnahme von Schülern in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 147 a Abs. 8).

Für die Aufnahme in die Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 149 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulO).

## Übertritt an ein berufliches Gymnasium

Schüler die einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben können an ein berufliches Gymnasium übertreten (§ 6 ThürSObG).

**Voraussetzung für den Übertritt** an ein berufliches Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSObG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSObG).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die gefor-

derten **Leistungsvoraussetzungen** erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält. Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler mit Realschulabschluss in den Fächern, Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und in einem Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

2. Schüler mit gleichwertigem Abschluss einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

## Informationen zur Anmeldung und zur Aufnahmeprüfung

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Zu beachten ist, dass die Schulträger für jede Schule Aufnahmekapazitäten festlegen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen trifft die Schule eine Auswahl nach festgelegten Kriterien.

Bei der Anmeldung an einem allgemein bildenden Gymnasium, an der Oberstufe einer Gemeinschaftsschule, der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule oder an einem beruflichen Gymnasium sind immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Schulen, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnah-

meprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

## Für die Anmeldung zum Schuljahr 2019/2020 sind folgende Termine zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: bis 1.2.2019
- Zeugnisternin für das erste Halbjahr 2018/2019: 8.2.2019
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung: Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen: bis 20.2.2019
- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 27.2.2019
- Anmeldung durch die Eltern für die allgemein bildenden Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen: 4.3.2019 bis 9.3.2019 (Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter [www.schulportal-thueringen.de](http://www.schulportal-thueringen.de), Rubrik Schulporträt/Schulleben eingesehen werden.)
- Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien/beruflichen Gymnasien: 8.4.2019 bis 12.4.2019
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 6.5.2019

Staatliches Schulamt Ostthüringen

## 20.000 Euro für Internet im Jugendwohnheim

Altenburg. Der Landkreis Altenburger Land konnte sich kurz vor Weihnachten über eine großzügige Spende freuen: Simone Höge und Karl-Heinz Nötzold, beide Vorsitzende des Fördervereins P2V-Zentrum Altenburg, übergaben an Landrat Uwe Melzer einen zweckgebundenen Spendenscheck in Höhe von 20.000 Euro.

Das Geld soll genutzt werden, um den Bewohnern des Jugendwohnheimes in der Altenburger Ludwig-Hayne-Straße, allesamt Schü-

lerinnen und Schüler der Johann-Friedrich-Pierer-Schule, kostenloses Internet per WLAN zur Verfügung zu stellen. Träger des Wohnheimes ist der Landkreis Altenburger Land.

Das Wohnheim besteht aus einem Altbau und einem Neubau. Vorerst ist die WLAN-Installation nur im Neubau geplant, in dem derzeit rund 70 Jugendliche während ihrer Ausbildung zum Papiererzeuger, Papierverarbeiter oder Papier-techniker wohnen.

Bereits jetzt hat der Förderverein

seine Bereitschaft signalisiert, in einem zweiten Schritt auch eine WLAN-Installation im Altbau, in dem Platz für noch einmal 120 Berufsschüler ist, zu unterstützen. Anliegen des 1993 gegründeten Fördervereines ist es, für die angehenden Fachkräfte in der Papiererzeugung und Papierverarbeitung optimale Ausbildungsbedingungen zu schaffen. Die Piererschule selbst ist mit schnellem Internet versorgt.



v.l.n.r.: Karl-Heinz Nötzold, Landrat Uwe Melzer, Simone Höge und Ralf Herzer, Schulleiter der Piererschule



TRÄGERVEREIN  
EUROPÄISCHES GYMNASIUM  
WALDENBURG e.V.

## Tag der offenen Tür

Gymnasium | Oberschule | Jugendkunstschule

26. Januar 2019

10:00 bis 14:00 Uhr

MIT + mitreden.  
MIR + miterleben.  
mitgestalten.



Trägerverein  
Europäisches Gymnasium Waldenburg e.V.  
Altenburger Straße 44a  
08396 Waldenburg  
[www.tegw.de](http://www.tegw.de)



Jacqueline und Kay Schröter

**Liebe Kunden,**  
wir brauchen SIE und Ihre Meinung!  
Gemeinsam mit unseren Partnern der Küchenindustrie **suchen wir exklusiv 50 KÜCHENTESTER**. Bewerten Sie die aktuellen Küchentrends sowie unseren Service!

Als Dank für Ihre Mithilfe profitieren Sie von **attraktiven Küchen-Einkaufsvorteilen!**  
In unserer Küchenabteilung präsentieren wir drei voll funktionstüchtige Vorführküchen und bieten Ihnen auf 2.500m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche über 100 aktuelle, neue Küchen und Bäder, ein Elektrogeräte-Center, ein Ergonomie-Center sowie einen großen Granit-Arbeitsplatten-Showroom.

Zögern Sie nicht, rufen Sie an und vereinbaren Sie jetzt einen Beratungstermin!

Wir freuen uns auf Sie!

*Kay Schröter*

Kay Schröter, Geschäftsführer

# 50 KÜCHENTESTER

## gesucht!

*Schnell sein lohnt sich!*

Für ausgesuchte Küchentester gibt's die nagelneue Traumküche

**GARANTIERT**

**1 PREIS**  
**1/2**

zum



**200 €**

für das Ausfüllen eines Fragebogens



**HOTLINE 0 34 47 / 8 51 66 34**

**ANRUFEN ...**

**0 34 47 / 8 51 66 34**  
und einen persönlichen **Beratungstermin vereinbaren!**

**AUSSUCHEN ...**

Die neue Küche **GARANTIERT** zum **1/2 PREIS!** **GÜNSTIGER** erwerben!

**AUSFÜLLEN ...**

Nach Lieferung und Montage der neuen Küche den **Fragebogen beantworten, ...**

**ABKASSIEREN!**

... abgeben und **200,- € erhalten!**



[1] Gültig für Küchenmöbel-Neukäufe ab 16.01.2019. Ausgenommen von dieser Rabattaktion sind Artikel im Online-Shop, bereits reduzierte Möbel, als Dauertiefpreis gekennzeichnete Ware sowie Artikel der Marken Schüller und Miele. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.

# MÖBEL **Schroter** GmbH & Co. KG

**Wir sind für Sie da:**

Mo. bis Fr. 9.00–19.00 Uhr

Samstag 9.00–18.00 Uhr

Alle aktuellen Prospekte unter:

**www.moebel-schroeter.de**

04603 Windischleuba bei Altenburg | Fünfminutenweg Nord 7 | Telefon 0 34 47 / 85 16-0